Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Niederschrift

über die

64. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 12.02.2020
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:02 Uhr
Ende:	21:58 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 20 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Entschuldigt waren die Stadträte / -rätinnen Frau Sabine Ehrenreich, Herr Heinz Karg, Herr Christoph Schwarz und Herr August Steinbauer, ebenso Ortssprecher Josef Auer und Jürgen Ehrnsperger.

Stadtrat Hans Glatzl stellte folgenden Dringlichkeitsantrag, er bat um Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Punkt und begründete diesen:
„Diskussion der Ergebnisse des BKPV-Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 – 2017 soweit die Anträge Ziff. 9.2 – 9.4 der vorliegenden Tagesordnung inhaltlich damit befasst sind.“

Bürgermeister Thomas Gesche erklärte hierzu, dass eine Aufnahme möglich sei, wenn alle Stadträte anwesend wären. Dies war nicht der Fall. Man könne den Antrag aufnehmen, wenn es tatsächlich dringlich sei. Subjektiv sei dies evtl. der Fall, objektiv gesehen jedoch nicht, da gleichlautende oder ähnliche Anträge auf der Tagesordnung seien. Dringlich wäre dies, wenn insbesondere der Stadt ein Schaden entstehen würde. Bürgermeister Thomas Gesche konnte die Dringlichkeit nicht feststellen. Der Antrag der BFB-Fraktion wird in der nächsten Stadtratssitzung behandelt.

Gegen die Tagesordnung wurden **keine Einwendungen** vorgebracht.

Zum Tagesordnungspunkt 9.1 *„ Antrag der SPD-Fraktion: Aufhebung des Beschusses 1095; Beauftragung eines Citymanagers“* bat Stadtrat Sebastian Bösl um Ergänzung des Beschlusses und beantragte, in den Haushalt 2020 für den Citymanager des Wifo 25.000 € einzustellen. Im Laufe der Diskussion sollte auf Antrag des Stadtrats Michael Schaller der Beschluss dahingehend geändert werden, im Haushalt 2020 16.000 € einzustellen und Stadtrat Albin Schreiner ergänzte diesen Beschlussvorschlag, so dass der Stadtrat beschloss, dass im Haushalt 2020 mindestens 16.000 € für den Citymanager der Wirtschaftsforums eingestellt werden.

Nach TOP 9.2 wurde die Sitzung für eine kurze Pause von 19:45 Uhr bis 19:55 Uhr unterbrochen.

Der Beschluss des Tagesordnungspunktes 11 *„Verkehrsführung für die Pfarrer-Bock-Straße in 93133 Burglengenfeld“* wurde dahingehend ergänzt, dass der Fahrradverkehr in beide Richtungen zugelassen wird.

Zum TOP 13 *„Oberpfälzer Volkskundemuseum – Ausschreibung der Leitungsstelle“* stellte Stadtrat Albin Schreiner den Antrag, die beiden als Beschlussvorschlag genannten Alternativen zu einem Beschlussvorschlag zusammenzufassen und den Bürgermeister zu beauftragen, bis 30.04.2020 Verhandlungen mit dem Bezirk Oberpfalz zu führen. Dem stimmte der Stadtrat mehrheitlich zu.

Die öffentliche Sitzung endete um 21:45 Uhr. Die nicht öffentliche Sitzung wurde um 21:49 Uhr fortgesetzt und um 21:58 Uhr geschlossen.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 21:13 Uhr – 21:15 Uhr
Bernet, Christina, Dr. Stadträtin	verließ den Sitzungstisch von 18:55 Uhr – 18:57 Uhr, 21:16 Uhr – 21:19
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 21:12 Uhr – 21:15 Uhr
Deschl, Karl Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 18:40 Uhr – 18:42 Uhr, 21:09 Uhr – 21:11 Uhr
Dusch, Michael Stadtrat	
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	entschuldigt
Glatzl, Hans Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:23 Uhr – 19:25 Uhr, 20:30 Uhr – 20:32 Uhr, 21:22 Uhr – 21:25 Uhr
Graf, Max Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:40 Uhr – 19:42 Uhr, 21:31 Uhr – 21:33 Uhr
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Christine Stadträtin	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von21:32 Uhr – 21:35 Uhr
Karg, Heinz Stadtrat	entschuldigt
Konopisky, Roland Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 19:12 Uhr – 19:14 Uhr, 20:35 Uhr – 20:38 Uhr
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	verließ den Sitzungstisch von 21:07 Uhr – 21:09 Uhr
Lorenz, Theo Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Schaller, Michael Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:47 Uhr – 20:49 Uhr, 21:30 Uhr – 21:32 Uhr
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt
Steinbauer, August Stadtrat	entschuldigt
Vohburger, Evi Stadträtin	
Wein, Peter Stadtrat	verließ den Sitzungstisch von 20:47 Uhr – 20:49 Uhr
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	entschuldigt
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	entschuldigt
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	

Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	verließ den Sitzungstisch von 21:21 Uhr – 21:23 Uhr
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	verließ den Sitzungstisch von 18:43 Uhr – 18:46 Uhr, 19:38 Uhr – 20:09 Uhr, 21:08 Uhr – 21:17 Uhr
Wittmann, Thomas, VOAR Leiter Hauptamt	verließ den Sitzungstisch von 19:28 Uhr – 19:30 Uhr, 21:33 Uhr – 21:35 Uhr
Schriftführerin:	
Straubinger, Susanne, Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion **Name, Vorname**	**Bemerkung**
Stadtratsmitglieder:	
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	entschuldigt
Karg, Heinz Stadtrat	entschuldigt
Schwarz, Christoph Stadtrat	entschuldigt
Steinbauer, August Stadtrat	entschuldigt
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	entschuldigt
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	nicht anwesend

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2019

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

   2.1 **Errichtung eines Einfamilienhauses (Anbau an ein bestehendes Wohnhaus) auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld** – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

   2.2 **Errichtung einer Lagerhalle für Getreide auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage** - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

   2.3 **Neubau von Garagen - Carport - Wohnung auf den Grundstücken FlSt.Nrn. 830, 830/1 der Gem. Burglengenfeld, Am Reichertberg 3, 93133 Burglengenfeld** - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3. **Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark**

   3.1 **Vergabe der Ingenieurleistungen** für die einzelnen Fachplanungen - **Heizung/Lüftung/Sanitär**

   3.2 **Vergabe der Ingenieurleistungen** für die einzelnen Fachplanungen - **Elektro**

   3.3 **Vergabe der Ingenieurleistungen** für die einzelnen Fachplanungen - **Tragwerksplanung**

4. **Stadthalle Burglengenfeld** - Gebäudeunterhalt - **Erneuerung der Notstromversorgung für die Notbeleuchtung** - Ergebnisse der Angebotseinholung und Auftragsvergabe

5. **Almosen-Stiftung Burglengenfeld**; Vorlage der **Jahresrechnung 2019** gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

6. **Haushaltsplan 2020 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld**; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans

7. **"von Laengenfeld-Pfalzheim`sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld";** Vorlage der **Jahresrechnung 2019** gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

8. **Haushaltsplan 2020 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"**; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans

9. **Anträge der Stadtratsfraktionen**

   9.1 **Antrag der SPD-Fraktion:** Aufhebung des Beschlusses 1095; Beauftragung "eines Citymanagers"

   9.2 **Antrag der CSU-Fraktion:** Konvertierung der CHF-Kredite vom Bulmare

   9.3 **Antrag der BFB-Fraktion:** Aufhebung der Ausstattungsgarantie zur uneingeschränkten Defizitübernahme der SWB

   9.4 **Antrag der BFB-Fraktion**: Rückführung des Bauhofes in städtische Verantwortung

10. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

    10.1 Vergabe eines Straßennamens für die Ringstraße im Baugebiet „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“

11. **Verkehrsführung für die Pfarrer-Bock-Straße** in 93133 Burglengenfeld

12. **Verkehrsverbesserungsvertrag** mit dem Verkehrsunternehmen Oliver Ehrenreich

13. **Oberpfälzer Volkskundemuseum** - Ausschreibung der Leitungsstelle

14. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2019

2. **Genehmigung einer Notariatsurkunde** – Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft "Berta Nußstein" und der Stadt Burglengenfeld

3. **Genehmigung einer Notariatsurkunde** – Kaufvertrag zwischen Herrn Erwin Sachsenhauser, Dexhof 2, 93133 Burglengenfeld und der Stadt Burglengenfeld

4. "**von Laengenfeld-Pfalzheim´sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"** – Zulassung der Bewerberinnen zur 60. Vergabe am 25.03.2020

5. **Spenden** für städtische Einrichtungen bzw. gemeinnützige Zwecke

6. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:1127

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.12.2019

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2019 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:1128

Gegenstand:	Errichtung eines Einfamilienhauses (Anbau an ein bestehendes Wohnhaus) auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Flurstück Nr. 410 der Gem. Pottenstetten ein Einfamilienhaus als Anbau an das bestehende Wohnhaus zu errichten.

Der Betriebsnachfolger des landwirtschaftlichen Betriebs möchte an das Elternhaus ein separates Einfamilienhaus mit Verbindungsflur bauen. Damit die nachkommende Generation am Hof bleiben kann, wird der Anbau an das elterliche Wohnhaus erforderlich.

Das Wohnhaus in Gebäudeklasse 1 wird in E+D-Bauweise mit Satteldach in roter Eindeckung mit insgesamt 165 m² Wohnfläche errichtet.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan nicht näher qualifiziert. Der Antragsteller ist als Landwirt privilegiert, so dass als sonstiges Vorhaben im Außenbereich das Einfamilienhaus in der vorgesehenen Form zugelassen werden kann, da keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

*Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag **einstimmig** zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses als Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

414
374/2
364
410
7
HsNr. 4
2
3
376
366

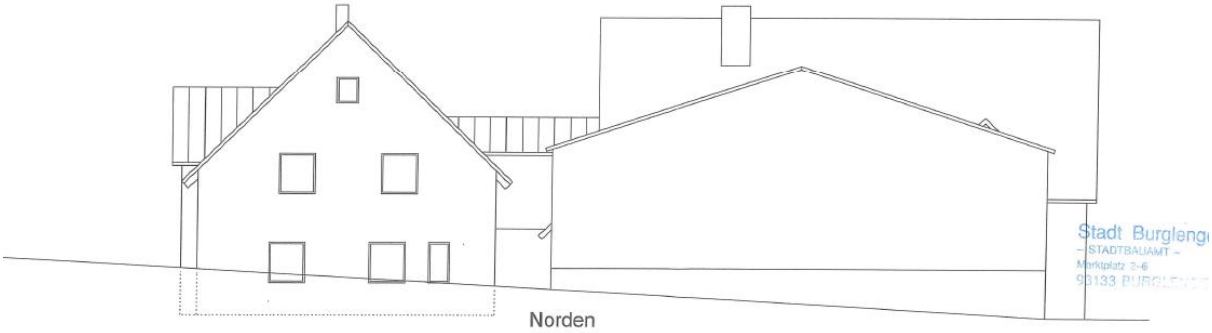

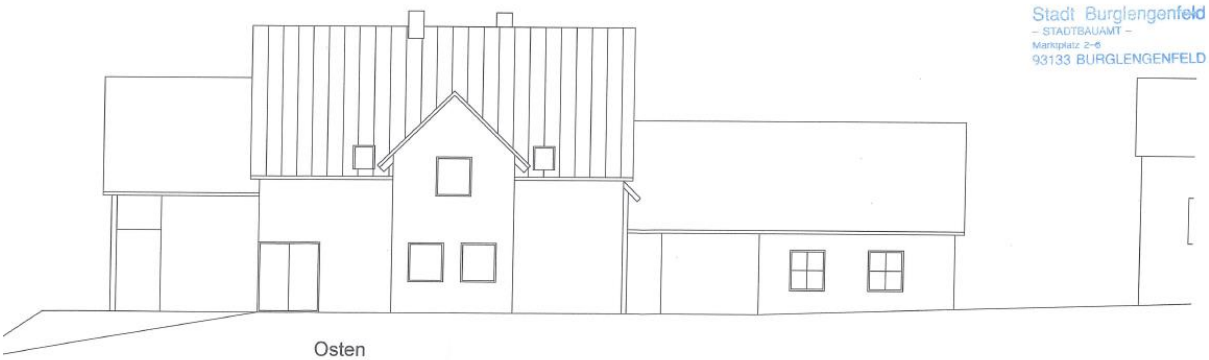

Stadt Burglengenfeld
– STADTBAUAMT –
Marktplatz 2–6
93133 BURGLENGENFELD

Beschluss

Nr.:1129

Gegenstand:	Errichtung einer Lagerhalle für Getreide auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Flurstück Nr. 410, Gem. Pottenstetten, eine weitere Lagerhalle für Getreide zur Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes zu errichten.

Die Lagerhalle muss zwingend auf der freien Fläche hinter der bestehende Maschinenhalle errichtet werden, da im vorderen Bereich keine ausreichend bebaubare Fläche zur Verfügung steht.

Die Lagerhalle dient dem landwirtschaftlich privilegierten Betrieb. Das Vorhaben liegt im Außerbereich, ist aber planungsrechtlich gem. § 35 BauGB genehmigungsfähig.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lagerhalle für Getreide auf dem Grundstück FlSt.Nr. 410 der Gem. Pottenstetten, Untersdorf 7, 93133 Burglengenfeld.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

414
374/2
364
410
366

374/2

Beschluss

Nr.:1130

Gegenstand:	Neubau von Garagen - Carport - Wohnung auf den Grundstücken FlSt.Nrn. 830, 830/1 der Gem. Burglengenfeld, Am Reichertberg 3, 93133 Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem elterlichen Anwesen „Am Reichertberg“ das dort befindliche Nebengebäude und die Garage zum Zwecke eines Neubaus mit Garagen und einer Wohnung abzubrechen.

Insofern wird keine zusätzliche weitere Fläche überbaut und versiegelt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan nicht näher qualifiziert.

Das Vorhaben wird als Geschossbau errichtet, wozu im Erdgeschoss die erforderlichen Garagen zum einen als Ersatz für das elterliche Anwesen und zum anderen für die Stellplatzverpflichtung zur neuen Wohnung vorgesehen werden. Darüber ist eine Einfamilienwohnung geplant.

Den oberen Abschluss bildet ein Pultdach. Die städtebauliche Flucht ist gewahrt. Der Baukörper fügt sich in die vorhandene städtebauliche Situation ein und wahrt das Landschafts- und Ortsbild an dieser Stelle.

Planungsrechtlich befindet sich das Vorhaben im Außenbereich und betrifft dazu auch ein sonstiges Vorhaben, das in der vorgesehen Form zugelassen werden kann, da keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung durch die öffentliche Ver- und Entsorgung mit Wasser und Kanal sowie durch die öffentliche vorgelagerte Erschließungsstraße gesichert ist.

Ein möglicher An- und Umbau am bestehenden elterlichen Gebäude wurde mit dem Antragsteller besprochen. Durch die Notwendigkeit der Errichtung neuer Garagen bietet sich diese neu geplante städtebauliche Situation auch an.

Im Vorfeld fand hierzu bereits eine Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde am Landratsamt Schwandorf statt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau von Garagen, Carport und einer Wohnung „Am Reichertberg 3“, FlSt.Nrn. 830, 830/1 der Gem. Burglengenfeld.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

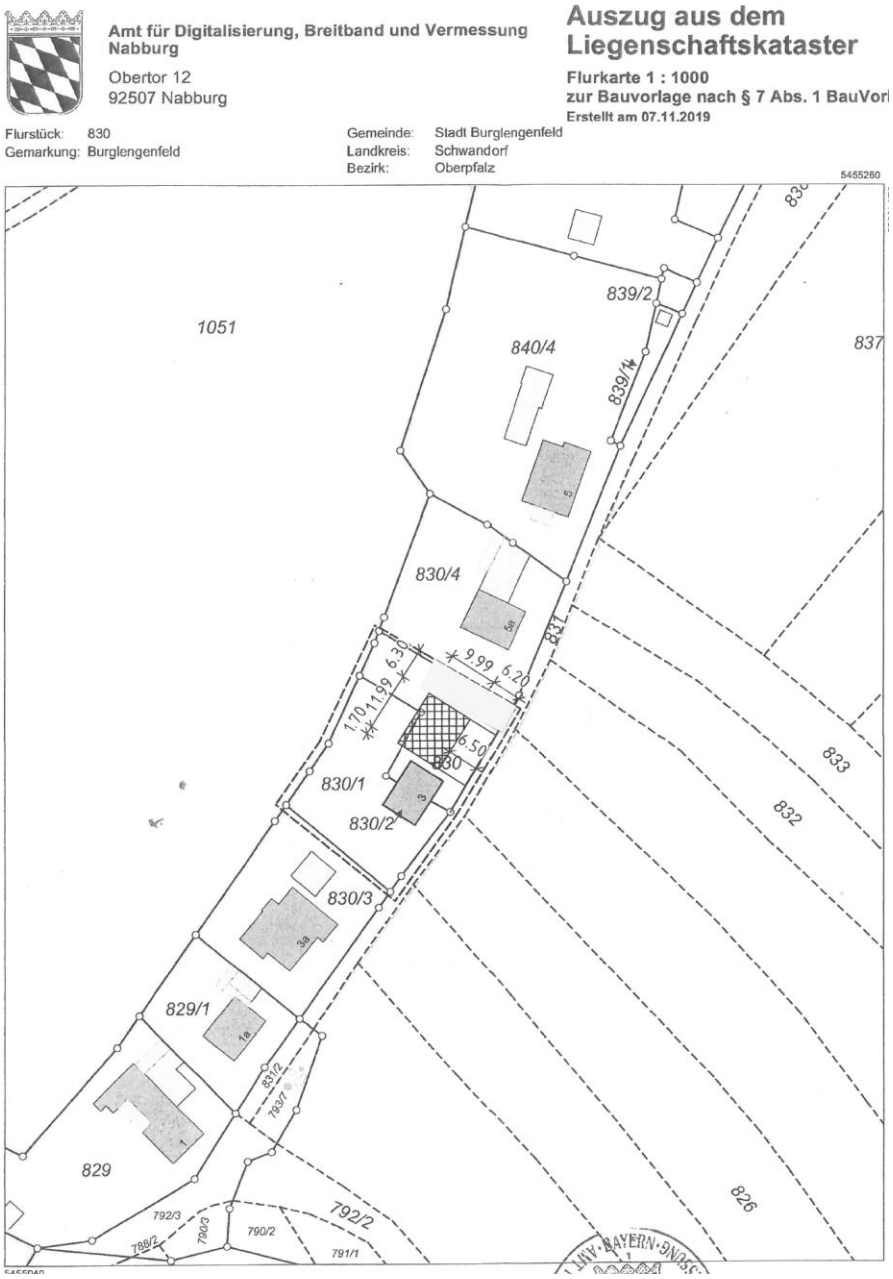

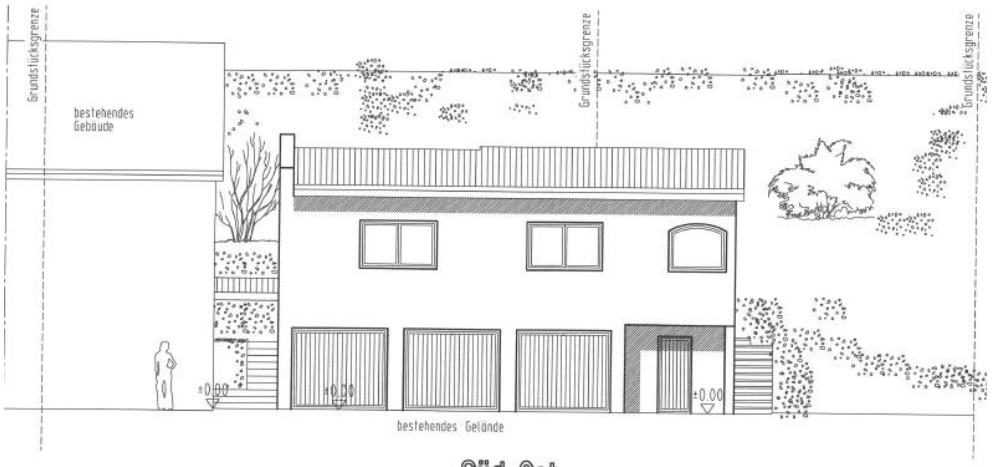

Süd-Ost

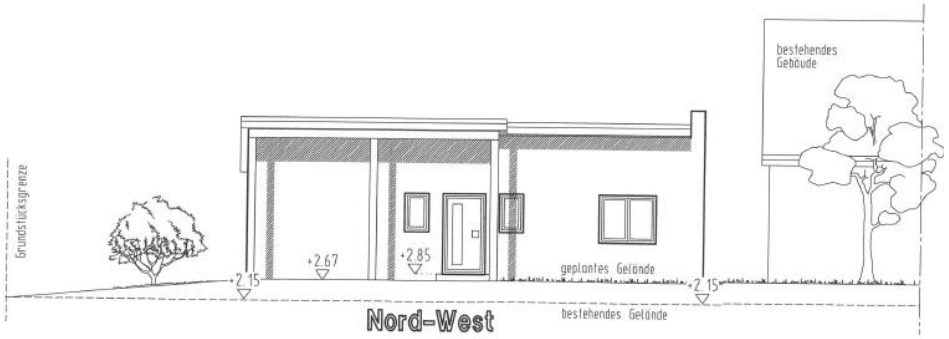

Nord-West

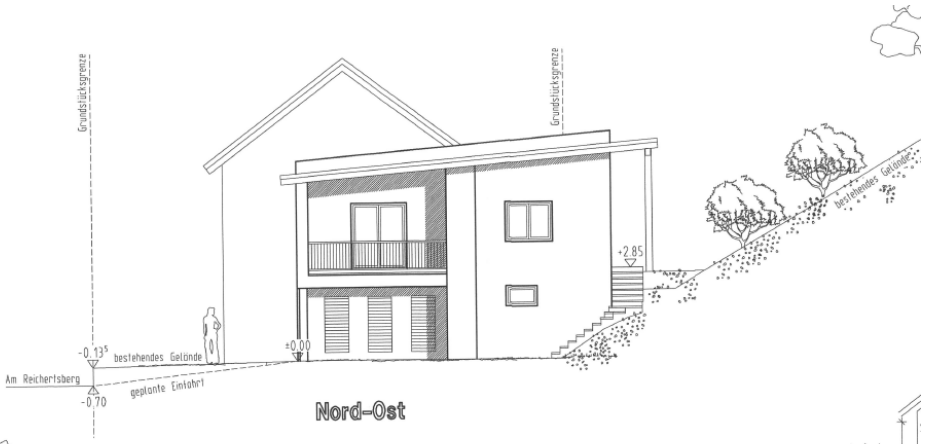

Nord-Ost

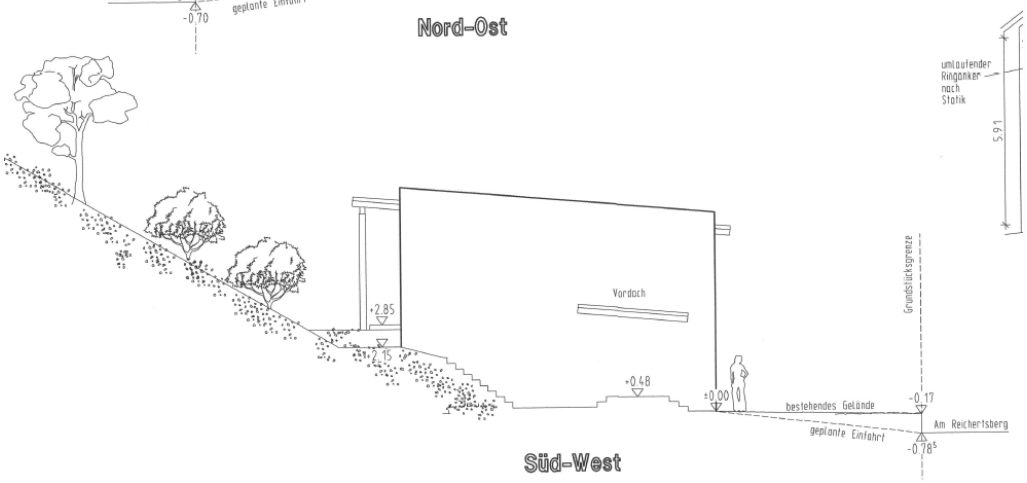

Süd-West

Beschluss

Nr.:1131

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Vergabe der Ingenieurleistungen für die einzelnen Fachplanungen - Heizung/Lüftung/Sanitär

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 sind auch für die Ingenieurtechnischen Leistungen die Wertgrenzenregelungen für Kommunen gefallen.

In der Konsequenz des Urteils ist damit auch die Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen der einzelnen Honorare betreffend abgeschafft worden. Bei Neuverträgen dürfen diese nicht mehr angewandt werden. Dies bedeutet, dass zwischen der Direktbeauftragung bis 10.000 € und dem seit 01.01.2020 geltenden Schwellenwert in Höhe von 214.000 € für europaweite Ausschreibungen gemäß VgV, aufgrund der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind, ohne Bindung an Mindest- und Höchstsätze.

Durch eine Vorab-Schätzung der anrechenbaren Kosten und daraus ermitteltem Honorar ist diese Ingenieurtechnische Leistung auszuschreiben, so dass diesbezüglich drei Angebote eingeholt wurden.

Für die Angebotseinholung gab es wiederrum detaillierte Vorgaben, welche Mindestanforderungen hier gemäß HIV-Kom erfüllt werden müssen. All dies ist auch in die entsprechenden Angebotsunterlagen eingeflossen.

Die Leistungsanforderungen wurden am 11.12.2019 versandt mit Aufforderung zur Angebotsabgabe bis zum 08.01.2020.

Zur Bewertung und Vergabe der einzelnen Wichtungspunkte wurde auch eine Matrix erstellt, die im Wesentlichen das Anforderungsprofil in Bezug auf Referenzobjekte, auf Berufserfahrung, auf die Technische Büroausstattung, auf die Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten, die Kommunikation mit dem Auftraggeber, die Verfügbarkeit und schlussendlich das Honorar anteilig entsprechend eingeflossen sind.

Von drei angefragten Fachbüros wurden zwei Angebote unterbreitet. Die Reihenfolge hierzu stellt sich wie folgt dar:

1. Ingenieurbüro Christian Müller, Schwarzenfeld	200.800,85 € brutto
2. (aus Datenschutzgründen keine Angabe)	262.936,47 € brutto

Demzufolge hat das Ingenieurbüro Christian Müller aus Schwarzenfeld das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Büro Müller den Zuschlag für die Fachplanungsleistungen nach Teil IV, Abschnitt II HOAI 2013, LPH 1-9 für die Technische Ausrüstung Abwasser, Wärmeversorgung und Lufttechnische Anlagen sowie Förderanlagen zu erteilen. Die geprüfte Angebotssumme beläuft sich auf 200.800,85 € brutto.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Christian Müller aus 92521 Schwarzenfeld zu einem geprüften Angebot in Höhe von 200.800,85 € brutto mit den Fachplanungsleistungen zur Technischen Ausrüstung für Heizung, Lüftung und Sanitär sowie Förderanlagen (Aufzug).

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2020 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:1132

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Vergabe der Ingenieurleistungen für die einzelnen Fachplanungen - Elektro

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 sind auch für die Ingenieurtechnischen Leistungen die Wertgrenzenregelungen für Kommunen gefallen.

In der Konsequenz des Urteils ist damit auch die Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen der einzelnen Honorare betreffend abgeschafft worden. Bei Neuverträgen dürfen diese nicht mehr angewandt werden. Dies bedeutet, dass zwischen der Direktbeauftragung bis 10.000 € und dem seit 01.01.2020 geltenden Schwellenwert in Höhe von 214.000 € für europaweite Ausschreibungen gemäß VgV, aufgrund der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind, ohne Bindung an Mindest- und Höchstsätze.

Durch eine Vorab-Schätzung der anrechenbaren Kosten und daraus ermitteltem Honorar ist diese Ingenieurtechnische Leistung auszuschreiben, so dass diesbezüglich drei Angebote eingeholt wurden.

Für die Angebotseinholung gab es wiederrum detaillierte Vorgaben, welche Mindestanforderungen hier gemäß HIV-Kom erfüllt werden müssen. All dies ist auch in die entsprechenden Angebotsunterlagen eingeflossen.

Die Leistungsanforderungen wurden am 11.12.2019 versandt mit Aufforderung zur Angebotsabgabe bis zum 08.01.2020.

Zur Bewertung und Vergabe der einzelnen Wichtungspunkte wurde auch eine Matrix erstellt, die im Wesentlichen das Anforderungsprofil in Bezug auf Referenzobjekte, auf Berufserfahrung, auf die Technische Büroausstattung, auf die Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten, die Kommunikation mit dem Auftraggeber, die Verfügbarkeit und schlussendlich das Honorar anteilig entsprechend eingeflossen sind.

Von drei angefragten Fachbüros wurde ein Angebot unterbreitet. Zwei Fachbüros haben eine Absage erteilt.

Das Angebot des Ingenieurbüros Meyer, Planungsbüro für elektrotechnische Anla-

gen aus 93055 Regensburg in Höhe von 160.207,97 € liegt innerhalb der üblichen Kostenansätze der HOAI.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Büro Meyer den Zuschlag für die Fachplanungsleistungen nach Teil IV, Abschnitt II HOAI 2013, LPH 1-9 für die Technische Ausrüstung Starkstromanlagen/Niederspannungsanlagen, Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen zu erteilen. Die geprüfte Angebotssumme beläuft sich auf 160.207,97 € brutto.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat bauftragt das Ingenieurbüro Meyer, Planungsbüro für elektrotechnische Anlagen aus 93055 Regensburg zu einem geprüften Angebot in Höhe von 160.207,97 € brutto mit den Fachplanungsleistungen zur Technischen Ausrüstung für Starkstromanlagen / Niederspannungsanlagen sowie Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2020 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:1133

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Vergabe der Ingenieurleistungen für die einzelnen Fachplanungen - Tragwerksplanung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 sind auch für die Ingenieurtechnischen Leistungen die Wertgrenzenregelungen für Kommunen gefallen.

In der Konsequenz des Urteils ist damit auch die Verbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen der einzelnen Honorare betreffend abgeschafft worden. Bei Neuverträgen dürfen diese nicht mehr angewandt werden. Dies bedeutet, dass zwischen der Direktbeauftragung bis 10.000 € und dem seit 01.01.2020 geltenden Schwellenwert in Höhe von 214.000 € für europaweite Ausschreibungen gemäß VgV, aufgrund der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind, ohne Bindung an Mindest- und Höchstsätze.

Durch eine Vorab-Schätzung der anrechenbaren Kosten und daraus ermitteltem Honorar ist diese Ingenieurtechnische Leistung auszuschreiben, so dass diesbezüglich drei Angebote eingeholt wurden.

Für die Angebotseinholung gab es wiederrum detaillierte Vorgaben, welche Mindestanforderungen hier gemäß HIV-Kom erfüllt werden müssen. All dies ist auch in die entsprechenden Angebotsunterlagen eingeflossen.

Die Leistungsanforderungen wurden am 11.12.2019 versandt mit Aufforderung zur Angebotsabgabe bis zum 08.01.2020.

Zur Bewertung und Vergabe der einzelnen Wichtungspunkte wurde auch eine Matrix erstellt, die im Wesentlichen das Anforderungsprofil in Bezug auf Referenzobjekte, auf Berufserfahrung, auf die Technische Büroausstattung, auf die Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten, die Kommunikation mit dem Auftraggeber, die Verfügbarkeit und schlussendlich das Honorar anteilig entsprechend eingeflossen sind.

Von vier angefragten Fachbüros wurden zwei Angebote unterbreitet. Ein Büro erteilte eine Absage, ein Büro musste ausgeschlossen werden. Die Reihenfolge hierzu stellt sich wie folgt dar:

1. Ingenieurbüro Preihsl + Schwan, Burglengenfeld	131.007,10 € brutto
2. (aus Datenschutzgründen keine Angabe)	138.251,17 € brutto

Demzufolge hat das Ingenieurbüro Preihsl + Schwan Beraten und Planen GmbH aus 93133 Burglengenfeld das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Büro Preihsl + Schwan Beraten und Planen GmbH den Zuschlag für die Fachplanungsleistungen nach Teil IV, Abschnitt I HOAI 2013, LPH 1-6 Tragwerksplanung zu erteilen. Die geprüfte Angebotssumme beläuft sich auf 131.007,10 € brutto.
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Preihsl + Schwan Beraten und Planen GmbH zu einem geprüften Angebot in Höhe von 131.007,10 € brutto mit den Fachplanungsleistungen zur Tragwerksplanung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2020 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:1134

Gegenstand:	Stadthalle Burglengenfeld - Gebäudeunterhalt - Erneuerung der Notstromversorgung für die Notbeleuchtung - Ergebnisse der Angebotseinholung und Auftragsvergabe

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Nutzungsbestimmt unterliegt die Stadthalle der Versammlungsstättenverordnung. Demzufolge sind alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadthalle stehen, unter anderem mit einer Sicherheitsbeleuchtung und zugehöriger Sicherheitsstromversorgung auszustatten.

Eine derartige Anlage wurde beim Bau der Stadthalle auch mit vorgesehen.

Nach mittlerweile über 20 Jahren Betriebszeit ist die Ersatzteilsicherheit der Bestandsanlage nicht mehr gegeben, d.h. für die bestehende Anlage stehen keine Ersatzteile mehr zur Verfügung. Bis dato mussten hier auch verschiedene Improvisionen in Kauf genommen werden. Ein längerer Betrieb ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr verantwortbar.

Zudem steht aktuell ein Wechsel der notwendigen Batterieanlage in Form von mehreren einzelnen Akkus, die in einem eigenen Batterieraum samt Lüftung im Technikbereich der Stadthalle untergebracht sind, an. Der Aufwand hierfür beträgt rund 4.000 € brutto.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Verwendung von weniger Akkus hat die Verwaltung zum einen für die angeschlossenen Beleuchtungskomponenten, im Wesentlichen die Ausleuchtung der Flucht- und Rettungswege und zum anderen die hierfür notwendigen, beleuchteten Schilder und der Batterieanlage, vier Angebote eingeholt.

Basis für die Bemessung der Anlagenkomponenten ist die Forderung nach einer Bemessungsbetriebsdauer für Versammlungsstätten von mind. drei Stunden. Auf Flucht- und Rettungswegen muss grundsätzlich auch eine Beleuchtungsstärke von 2 Lux, am Boden messbar, gewährleistet sein. Durch die Sicherheitsanlagenprüfverordnung (SPrüfV) ist vorgegeben, dass die Anlage drei Jahre wiederkehrend durch Prüfsachverständige geprüft und protokolliert werden muss, oder bei Erstinbetriebnahme oder bei Änderungen.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet sein.

Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen sich bis zur öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden, so die allgemeine Definition per Gesetz.

Es wurden insgesamt bei vier Fachfirmen Angebote für die Lieferung und Montage der Batterieanlage angefragt und drei Absagen erteilt.

Somit liegt für die Erneuerung der Sicherheitsstromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung ein Angebot der Firma FSS, Fire Security Systems aus 93142 Maxhütte-Haidhof in Höhe von 20.260,39 € brutto incl. 2% Nachlass vor. Die Montage wird unter Mithilfe der Fachkräfte des Städtischen Bauhofs zusätzlich mit ca. 2.500 € brutto veranschlagt.

Die Verwaltung hat dieses Angebot auf seine fachliche Vollständigkeit geprüft.
Für die Erneuerung dieser Anlage stehen derzeit keine genehmigten Haushaltsmittel zur Verfügung, die deshalb auch vom Stadtrat bereitgestellt werden müssen.

Damit der Betrieb sicher gewährleistet ist, empfiehlt die Verwaltung, den Zuschlag an die Firma FSS Fire Security Systems aus Maxhütte-Haidhof zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt der Firma FSS Fire Security Systems aus 93142 Maxhütte-Haidhof zu einer geprüften Angebotssumme 20.260,39 € brutto zuzüglich der Montage von ca. 2.500 € den Auftrag zur Erneuerung der Notstromversorgung für die Notbeleuchtung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:1135

Gegenstand:	Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Vorlage der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2019 für die Almosen-Stiftung Burglengenfeld wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

1.1	Zinserträge	9.817,76 €
1.2	Mieten	26.489,83 €
1.3	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Entnahme aus der Mittelverwendungsrücklage)	2.450,00 €
	Insgesamt	***38.757,59 €***
	Haushaltsansatz	35.200,00 €
	Mehreinnahmen	*3.557,59 €*

2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts

2.1	Verwaltungskosten (EDV-Kosten, Versicherungen, Vermischtes)	1.930,59 €
2.2	Kostenersatz an die Stadt	500,00 €
2.3	Haus- und Grundstückslasten	2.035,41 €
2.4	Gewährung von Stiftungsmittel	27.450,00 €
	Insgesamt	***31.916,00 €***
	Haushaltsansatz	28.400,00 €
	Mehrausgaben	*3.516,00 €*

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt

3.1	Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein (Mittelverwendungsrücklage)	0,00 €
3.2	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Werterhaltungsrücklage)	5.000,00 €

3.3	Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage)	1.841,59 €
Insgesamt		***6.841,59 €***
Haushaltsansatz		6.800,00 €
überplanmäßige Zuführung		*41,59 €*

Verprobung:

Mehreinnahmen	*3.557,59 €*
Mehrrausgaben	*-3.516,00 €*
überplanmäßige Zuführung	*-41,59 €*
Ergebnis	*0,00 €*

Der Verwaltungshaushalt ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.757,59 € ausgeglichen.

4. Einnahmen des Vermögenshaushalts

4.1	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen)	6.841,59 €
4.2	Entnahme aus der allg. Rückl. (Mittelverwendungsrückl.)	2.450,00 €
4.3	Entnahme aus Sonderrücklage - Grundstockverm.	108.000,00 €
4.4	Entnahme aus Sonderrücklage - Werterhaltungsrückl.	10.000,00 €
Insgesamt		***127.291,59 €***
Haushaltsansatz		16.500,00 €
Mehreinnahmen		110.791,57 €

5. Ausgaben des Vermögenshaushalts

5.1	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	0,00 €
5.2	Zuführung zu Sonderrücklagen (Wiederanlage Grundstockvermögen)	108.000,00 €
5.3	Zuführung zu Sonderrücklagen (Werterhaltungsrücklage)	15.000,00 €
5.4	Zuführung zu Sonderrücklagen (Instandhaltungsrückl.)	1.841,59 €
5.5	Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Entnahme aus der Mittelverwendungsrücklage)	2.450,00 €
Insgesamt		***127.291,59 €***
Haushaltsansatz		16.500,00 €
Mehrausgaben		110.791,59 €

Der Vermögenshaushalt ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben mit 127.291,59 € ausgeglichen.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung der Almosen-Stiftung Burglengenfeld für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlagen Nr 1, am Ende des Protokolls:
Jahresrechnung 2019

Beschluss

Nr.:1136

Gegenstand:	Haushaltsplan 2020 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2020 der Almosen-Stiftung beträgt 138.550 €.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2020 Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 33.500 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten mit insgesamt 4.450 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 25.000 € vorgesehen.

Der sich im Verwaltungshaushalt ergebende Überschuss in Höhe von 4.050 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 33.500 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2020 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 79.000 € vorgesehen. Bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage erfolgt voraussichtlich keine Umschichtung.

Für Instandhaltungsmaßnahmen sind 2020 für das Anwesen Regensburger Straße 2 10.000 € eingeplant. In diesem Zusammenhang werden aus der Instandhaltungsrücklage 10.000 € entnommen.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

Zuführung an die allg. Rücklage	0,00 €
Zuführung an die Werterhaltungsrücklage	4.000,00 €
Zuführung an die Instandhaltungsrücklage	50,00 €
Zuführung insgesamt	4.050,00 €

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 105.050 € ab.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

1. Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2020 der Almosen-Stiftung Burglengenfeld wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2020 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.

2. Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2020 für die Jahre 2019 - 2023 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage Nr. 2, am Ende des Protokolls:

Entwurf Haushalt

Beschluss

Nr.:1137

Gegenstand:	"von Laengenfeld-Pfalzheim`sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"; Vorlage der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2019 für die „von Laengenfeld-Pfalzheim`sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wurde zwischenzeitlich gelegt. In der Jahresrechnung sind die gebuchten Sollbeträge aufgeführt.

1. Einnahmen des Verwaltungshaushalts

1.1	Mieten und Pachten	3.013,53 €
1.2	Spenden	30,00 €
1.3	Zinserträge	8.807,96 €
Insgesamt		***11.851,49 €***
Haushaltsansatz		14.700,00 €
Mindereinnahmen		*2.848,51 €*

2. Ausgaben des Verwaltungshaushalts

2.1	Verwaltungskosten (EDV-Kosten, Versicherungen, Vermischtes)	1.511,67 €
2.2	Kostenersatz an die Stadt	500,00 €
2.3	Haus- und Grundstückslasten	1.352,72 €
2.4	Veranstaltung	1.067,86 €
2.4	Gewährung von Stiftungsmittel	3.200,00 €
Insgesamt		***7.632,25 €***
Haushaltsansatz		13.700,00 €
Minderausgaben		*6.067,75 €*

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt

3.1	Zuführung zum Vermögenshaushalt – allgemein (Mittelverwendungsrücklage)	0,00 €

3.2	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Werterhaltungsrücklage)	4.000,00 €
3.3	Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrücklage (Instandhaltungsrücklage)	219,24 €
Insgesamt		***4.219,24 €***
Haushaltsansatz		1.000,00 €
überplanmäßige Zuführung		*3.219,24 €*

Verprobung:

Mindereinnahmen	*-2.848,51 €*
Minderausgaben	*6.067,75 €*
überplanmäßige Zuführung	*-3.219,24 €*
Ergebnis	*0,00 €*

Der **Verwaltungshaushalt** ist nach der Zuführung zum Vermögenshaushalt (she. Ziffer 3) in den Einnahmen und Ausgaben **mit 11.851,49 € ausgeglichen**.

4. Einnahmen des Vermögenshaushalts

4.1	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (alle Rücklagen)	4.219,24 €
4.2	Entnahme aus der allg. Rückl. (Mittelverwendungsrückl.)	0,00 €
4.3	Entnahme aus Sonderrücklage - Grundstockverm.	106.000,00 €
4.4	Entnahme aus Sonderrücklage - Werterhaltungsrückl.	6.000,00 €
Insgesamt		***116.219,24 €***
Haushaltsansatz		23.000,00 €
Mehreinnahmen		93.219,24 €

5. Ausgaben des Vermögenshaushalts

5.1	Zuführung zur allgemeinen Rücklage	0,00 €
5.2	Zuführung zu Sonderrücklagen (Wiederanlage Grundstockvermögen)	106.000,00 €
5.3	Zuführung zu Sonderrücklagen (Werterhaltungsrücklage)	10.000,00 €
5.4	Zuführung zu Sonderrücklagen (Instandhaltungsrückl.)	219,24 €
Insgesamt		***116.219,24 €***
Haushaltsansatz		23.000,00 €
Mehrausgaben		93.219,24 €

Der **Vermögenshaushalt** ist nach der Rücklagenzuführung in Einnahmen und Ausgaben **mit 116.219,24 € ausgeglichen**.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung der „von Laengenfeld-Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage Nr. 3, am Ende des Protokolls:
Jahresrechnung 2019

Beschluss

Nr.:1138

Gegenstand:	Haushaltsplan 2020 der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld"; Erlass der Haushaltssatzung und Beschluss des Finanzplans

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2020 der Aussteuer-Stiftung beträgt 112.200 €.

Im Verwaltungshaushalt sieht der vorliegende Haushaltsentwurf 2020 Einnahmen aus Mieten und Zinserträgen in Höhe von 13.500 € vor.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts sind die Verwaltungskosten und die Kosten der Veranstaltung zur Vergabe der Stiftungsmittel mit insgesamt 3.800 € veranschlagt.

Für die Vergabe von Stiftungsmittel sind insgesamt 8.000 € vorgesehen.

Der sich im Verwaltungshaushalt ergebende Überschuss in Höhe von 1.700 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Damit ist der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 13.500 € ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt ist im Jahr 2020 eine Umschichtung bei den Wertpapieren des Grundstockvermögens in Höhe von 97.000 € vorgesehen. Bei den Wertpapieren der Werterhaltungsrücklage ist voraussichtlich keine Umschichtung angezeigt.

Der im Vermögenshaushalt verbleibende Überschuss wird den Rücklagen wie folgt zugeführt:

Zuführung an die allg. Rücklage	0,00 €
Zuführung an die Werterhaltungsrücklage	1.500,00 €
Zuführung an die Instandhaltungsrücklage	200,00 €
Zuführung insgesamt	1.700,00 €

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.700 € ab.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

1. Die als Anlage beiliegende Haushaltssatzung 2020 der „von Laengenfeld Pfalzheim`schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ wird erlassen und der im Entwurf vorliegende Haushaltsplan 2020 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen beschlossen.

2. Der als Anlage beiliegende Finanzplan 2020 für die Jahre 2019 - 2023 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage Nr. 4, am Ende des Protokolls:
Entwurf Haushalt vom 16.01.2020

Beschluss

Nr.:1139

Gegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses 1095; Beauftragung "eines Citymanagers"

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:
Das Wirtschaftsforum hat bei der Stadt die Beauftragung eines Citymanagers beantragt, da der Vertrag der früher beauftragten Firma Identität & Image im Oktober 2019 ausgelaufen ist.

Das Wifo hat damals als neuen Citymanager Herrn Wolfgang Dantl vorgeschlagen.

Die Angelegenheit wurde in der Stadtratssitzung am 06.11.2019 behandelt.

Dort fand sich nach eingehender Diskussion keine Mehrheit für eine Beauftragung des Herrn Dantl durch die Stadt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung dieser Leistung vorzubereiten.

Diese Ausschreibung wurde nicht durchgeführt, da zwischenzeitlich das Wirtschaftsforum beschlossen hat, Herrn Dantl selbst zu beauftragen.

Der Beschluss des Stadtrats vom 06.11.2019 kann deshalb nicht umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 beantragt die SPD-Fraktion und die Fraktion der Freien Wähler Land die Aufhebung des oben genannten Beschlusses TOP 3 vom 06.11.2019. Ferner soll die Verwaltung einen neuen Beschluss über das künftige Vorgehen vorlegen.
Der Finanz- und Personalausschuss beschloss in seiner Sitzung am 05.02.2020 die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 1095 vom 06.11.2019.
Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst, doch stimmte der Ausschuss der Anregung des Stadtratsmitglieds Deml zu, die Verwaltung solle den zur Verfügung stehenden Betrag für die Unterstützung des Wifo´s konkretisieren.

Für die Jahre 2018 und 2019 hat der Stadtrat eine Unterstützung von jeweils 15.000 € für den Citymanager beschlossen.

In 2018 erfolgten hierzu keine Ausgaben. In 2019 wurden rund 14.000 € aufgewendet.

Somit stehen für das Wifo noch 16.000 € für den Citymanager zur Verfügung.

Die Mittel sind im Haushalt 2020 zu berücksichtigen.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***mit 6 gegen 1 Stimme*** *zu.*

Beschluss I:

Der Beschluss Nr. 1095 vom 06.11.2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
Mit 19 gegen 2 Stimmen.

Beschluss II:

In den Haushalt 2020 werden mindenstens 16.000 € für den Citymanager des Wirtschaftsforums eingestellt.

Abstimmungsergebnis:
Mit 19 gegen 2 Stimmen.

Anlage:
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2019

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion

Eingegangen am
19. Dez. 2019
Stadt Burglengenfeld

Sebastian Bösl - Parkstraße 6 - 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 — 6
93133 Burglengenfeld

SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:
Sebastian Bösl
Parkstraße 6
93133 Burglengenfeld
boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Burglengenfeld
BIC: BYLADEM1SAD
IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 17.12.2019

Einberufung einer Stadtratssitzung gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 3 BayGO i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 GeschO für den Stadtrat Burglengenfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die Stadtratsfraktionen der SPD und der FWL stellen den Antrag,

unverzüglich eine Stadtratssitzung einzuberufen, Art. 46 Abs. 2 S. 3 BayGO i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 GeschO für den Stadtrat Burglengenfeld. Es besteht Einverständnis damit, dass der Punkt im Rahmen der nächsten regulären Sitzung behandelt wird. Als Beratungsgegenstand bezeichnen wir folgenden Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Beschlusses unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2019 „Zusammenarbeit der Stadt mit dem Wirtschaftsforum – Abschluss eines Vertrages über das Citymanagement mit Herrn Wolfgang Dantl", Beschlussnummer 1095.

Zur Begründung führen wir folgendes aus:

Am 06.11.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld mit 15:8, die Stelle eines City-Managers öffentlich auszuschreiben. Am 04.12.2019 trafen sich die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit dem Bürgermeister und Vertretern des Wirtschaftsforums. Anwesend waren: Thomas Gesche, Thomas Wittmann, Benedikt Göhr, Melanie Röhl, Sebastian Bösl, Karl Deschl, Albin Schreiner und Markus Huesmann. In dieser Sitzung einigten sich die Anwesenden auf eine andere Vorgehensweise in Bezug auf den Citymanager: das Wirtschaftsforum solle den Citymanager selbst anstellen und die Stadt bezahlt diese Leistungen.

In der Stadtratssitzung vom 11.12.2019 äußerte Bürgermeister Thomas Gesche auf die Frage, ob der Beschluss vom 06.11.2019 angesichts der Sitzung vom 04.12.2019 aufgehoben werden müsse, wörtlich: "Ein solcher Beschluss ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Das würde ihnen auch gerne die Rechtsaufsicht oder andere Stellen bestätigen."

Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Wiesent vom Landratsamt Schwandorf und eine Anfrage per E-Mail vom 12.12.2019 ergaben, dass der Rechtsaufsicht zu diesem Beschluss keinerlei Informationen von Seiten der Stadt vorliegen.

Der Stadtrat muss den Beschluss vom 06.11.2019 aufheben und die neue Vorgehensweise in einem Beschluss festhalten. Seitens der Unterzeichner besteht Einverständnis mit der neuen Vorgehensweise. Dies ist auch nötig, um für das Wirtschaftsforum eine klare Planungsgrundlage zu schaffen. Absprachen einer nicht legitimierten Gruppe im Zimmer 15 können keinen Stadtratsbeschluss aufheben. Zusagen Einzelner aus dieser Gruppe sind nicht verlässlich.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, einen neuen Beschluss zu formulieren, der die künftige Vorgehensweise enthält.

Da die Ausschreibung aktuelle Beschlusslage des Stadtrates ist und im Übrigen auch von Bürgermeister Gesche unterstützt wurde, ist Eile geboten – der Beschluss sollte aufgehoben werden, ehe die Verwaltung pflichtgemäß den Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2019 vollzieht.

Diesen Antrag unterzeichnen mehr als sechs Stadtratsmitglieder, sodass die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 2 S. 3 BayGO i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 GeschO erfüllt sind.

Sebastian Bösl	Hans Deml
Betty Mulzer	Peter Wein
Bernhard Krebs	Michael Dusch
Roland Konopisky	Andreas Beer
Sabine Ehrenreich	Karl Deschl

Beschluss

Nr.:1140

Gegenstand:	Antrag der CSU-Fraktion: Konvertierung der CHF-Kredite vom Bulmare

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 22.12.2019 beantragt die CSU-Fraktion die Konvertierung der CHF-Kredite der Bulmare GmbH.
Die CSU-Fraktion bittet um Behandlung in der nächsten Sitzung.

Auf den Antrag der CSU-Fraktion vom 22.12.2019 darf verwiesen werden.

*Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag mit **4 gegen 3 Stimmen** zu.*

Beschluss:

Die Stadt wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die CHF-Kredite der Bulmare GmbH von knapp 28 Mio. Schweizer Franken unverzüglich zu konvertieren.

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 gegen 13 Stimmen.

Anlage:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.12.2019

CSU
Fraktion BURGLENGENFELD

CSU-Fraktion, Franz-Marc-Straße 25, 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2-4
93133 Burglengenfeld

Michael **Schaller**
Fraktionsvorsitzender

Franz-Marc-Straße 25
93133 Burglengenfeld
Mobil 0170/4772900

www.csu-burglengenfeld.eu

Burglengenfeld, 22.12.2019

Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrats
hier: Konvertierung der CHF-Kredite

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Gesche,

hiermit reichen wir gem. § 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld folgenden Antrag ein:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die CHF-Kredite der BULMARE GmbH von knapp 28 Mio. Schweizer Franken unverzüglich zu konvertieren.

Begründung:

Im Jahr 2007, zwei Jahre nach Fertigstellung des Bades, war die BULMARE GmbH mit ca. 17 Mio. € sehr hoch verschuldet. Zur Finanzierung des Bades wurde im November 2007, trotz vielfältiger Warnungen in der Fachwelt, ein Fremdwährungskredit in Höhe von 27.897.000 Schweizer Franken (damals 17 Mio. €) aufgenommen.

Für Kommunen in Bayern war es untersagt, Fremdwährungskredite aufzunehmen, weil für solche Kredite neben dem Zinsrisiko auch noch ein völlig unkalkulierbares Kursrisiko besteht. Bei der BULMARE GmbH hat man sich trotz dieser Risiken für die CHF-Kredite entschieden.

Da den Banken ganz offensichtlich dieses Risiko auch zu hoch erschien, haben diese sich abgesichert durch eine sogenannte „ungedeckelte Ausstattungsgarantie" – was nichts anderes ist, als eine unbegrenzte Bürgschaft – von den Stadtwerken Burglengenfeld. Da die Stadt verpflichtet ist, Belastungen der Stadtwerke zu übernehmen, wenn diese von den Stadtwerken nicht mehr zu schultern sind, wurde so die Stadt ohne ihr Zutun und ohne Einwilligung des Stadtrates faktisch zum Kreditnehmer für die, für Kommunen eigentlich verbotenen, CHF-Kredite. Die damaligen Verantwortlichen bei der BULMARE GmbH und bei den Stadtwerken haben den Stadtrat schlichtweg ausgehebelt. Ein solcher Kredit, mit Kreditabsicherung durch die SWB und damit durch die Stadt, hätte nach unserer Auffassung eines Stadtratsbeschlusses bedurft.

Wie risikoreich und unverantwortlich dieses Kreditgeschäft der BULMARE GmbH war und immer noch ist, zeigt die Kursentwicklung des Schweizer Franken gegenüber dem EURO. Bereits nach einem Jahr, mit dem Jahresabschluss 2008, betrug der Kursverlust 1,6 Mio. €. Die CSU hat diese Verluste damals bereits moniert und auf eine Konvertierung gedrängt. In den folgenden Jahren stiegen die Kursverlust weiter an, so dass sich der Gesamtschuldenstand von ehemals 17 Mio. € aus dem Jahr 2007 auf 23,8 Mio. € im Jahr 2017 erhöhte.

Höchst alarmierend ist die Kursentwicklung in den letzten beiden Jahren von 2017 bis Dezember 2019. Wechselkursbedingt stiegen die Gesamtschulden auf nunmehr 25,6 Mio. € und das obwohl wir jährlich von Seiten der Stadt über die Stadtwerke rund 1,9 Mio. € an die BULMARE GmbH bezahlen.

Die Zahlungen der Stadt werden zum großen Teil auf ein Ansparkonto einbezahlt auf dem sich mittlerweile ca. 6 Mio. € befinden und für das wir sogenannte Verwahrgebühren (Negativzinsen) bezahlen müssen. Das ist nur noch kurios.

Wir bezahlen für diese CHF-Kredite derzeit an drei verschiedenen Stellen:

1. Zinsen für den Kredit (ca. 28 Mio. CHF), die bei jeder fälligen Zinszahlung in Euro konvertiert werden müssen,
2. Gebühren für die Zinssicherung (Swap Geschäfte in Höhe von ca. 13 Mio. CHF) und
3. Negativzinsen für die Ansparsumme von ca. 6 Mio. €.

Der Schaden durch CHF-Kredite beträgt derzeit jährlich ca. 1 Mio. € - im Vergleich dazu: Das Feuerwehrhaus kostete insgesamt 1,7 Mio. € und die neue Drehleiter wird ca. 0,75 Mio. € kosten.

Die vor ca. 12 Jahren abgeschlossenen CHF-Kredit haben sich als unverantwortliche Fehlspekulation erwiesen und der Stadt Burglengenfeld bisher einen Schaden von ca. 10 Mio. € mit steigender Tendenz zugefügt.

Für die CSU-Fraktion ist es nicht länger hinnehmbar, dass eine kleine Gruppe, die Aufsichtsratsmehrheit, darüber zu befinden hat, ob die BULMARE GmbH weiterhin solch desaströse Geschäfte auf Kosten und Risiko der Stadt und deren Bürger und Steuerzahler betreiben darf.

Diese hochspekulativen und verlustreichen Finanzgeschäfte müssen umgehend beendet werden. Die Zeit drängt, um weiteren Schaden abzuwenden.

Die Zinsen auf dem EURO-Markt sind günstig wie noch nie zuvor; eine Umschuldung brächte der Stadt Burglengenfeld eine Kostenminderung von monatlich ca. 100.000 € und der BULMARE GmbH eine sichere kontinuierliche Abfinanzierung und damit auch die langfristige Bestandsgarantie für das Bad und die Arbeitsplätze im Bad.

Wir würden es als hilfreich erachten, wenn die Geschäftsführer der BULMARE GmbH, Herr Karl Karner und Herr Rainer Beck, zu diesem Tagesordnungspunkt geladen würde, um den Stadtrat über die aktuelle Finanzsituation der BULMARE GmbH und über die Risiken der CHF-Kredite zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schaller, Fraktionssprecher

Fraktion: Josef GRUBER, Christine HOFMANN, Thomas HOFMANN, Markus HUESMANN, Michael SCHALLER, Christoph SCHWARZ, August STEINBAUER

Beschluss

Nr.:1141

Gegenstand:	Antrag der BFB-Fraktion: Aufhebung der Ausstattungsgarantie zur uneingeschränkten Defizitübernahme der SWB

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 27.01.2020 beantragt die BFB-Fraktion die Aufhebung der Ausstattungsgarantie zur uneingeschränkten Defizitübernahme der SWB.
Die BFB-Fraktion bittet um Behandlung in der nächsten Sitzung.

Auf den Antrag der BFB-Fraktion vom 27.01.2020 darf verwiesen werden.

Der Finanz- und Personalausschuss lehnte den Beschlussvorschlag ***mit 1 gegen 6 Stimmen*** *ab.*

Beschluss:

Die Aufhebung der Ausstattungsgarantie zur uneingeschränkten Defizitübernahme der SWB wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 2 gegen 19 Stimmen.

Anlage:

Antrag der BFB-Fraktion vom 27.01.2020

BÜRGER-FORUM BURGLENGENFELD

BÜRGER
FÜR
BÜRGER

FREIE WÄHLER
Der Stadtrat
Dr. Christina Bernet
Hans Glatzl
Max-Schulze Str.18a
93133 Burglengenfeld
Tel.: 09471/7770
Fax.: 09471/7740

1.Bgm. Thomas Gesche
im Rathaus zur Tischvorlage
93133 Burglengenfeld
Vorab via E-mail

Eingegangen am
27. Jan. 2020
Stadt Burglengenfeld

2020-01-27

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

hiermit stellt die BFB-Fraktion nachfolgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung in der nächsterreichbaren Sitzung des Stadtrates:

Wir beantragen die

Aufhebung der Ausstattungsgarantie
zur uneingeschränkten Defizitübernahme der SWB

Begründung:

Mit Bekanntmachung des Bayr. Staatsministerium des Inneren vom 19.08.2019 Az. B4-1513-3-3 (siehe Anlage) wird den Kommunen gem. Ziff.1.1.1 die Fremdkapitalaufnahme für Tochterunternehmen i.V.m. Ziff. 4.6. bezogen auf Fremdwährungskredite untersagt, bzw. von der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht gem. Ziff.7.2 abhängig gemacht.
Diese Genehmigung liegt unseres Wissens bis heute nicht vor.
Ebenso gibt es dazu keinen gem. Ziff.7.4Abs.2 erforderlichen Tilgungsplan, da soweit uns bekannt keinerlei Tilgung bezüglich der Bulmare-Schulden geleistet wurde und wird.
Die o.g. Vorschriften erfassen gem. Ziff.10.1. auch kommunale „Enkel"-Gesellschaften wie die Bulmare GmbH.

Eine schnellstmögliche Klärung des Sachverhaltes unter Beiladung des SWB-Geschäftsführers Fritz Gluth erscheint notwendig, um weiteren Schaden von der Stadt abzuwenden.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Antrags an die SPD/Grüne- CSU-, BWG und FWL-Fraktion

BFB-Fraktion

Hans E. Glatzl
Fraktionssprecher

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 346

4. September 2019

2023-I

Änderung der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 19. August 2019, Az. B4-1513-3-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

1.2 Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„**1. Allgemeines**

1.1 Kreditbegriff

[1]Der Kreditbegriff ist in § 87 Nr. 26 KommHV-Kameralistik und § 98 Nr. 43 KommHV-Doppik bestimmt. [2]Er ist nicht an eine bestimmte Form der Fremdkapitalaufnahme geknüpft; diese kann beispielsweise auch mittels Ausgabe vorrangiger Schuldtitel (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WpHG) erfolgen.

1.1.1 Der Begriff umfasst auch die Fremdkapitalaufnahme bei gemeindlichen Sondervermögen mit Sonderrechnung, also bei einem Eigenbetrieb, einem ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführten Regiebetrieb, bei einem Krankenhaus mit kaufmännischem Rechnungswesen und bei einer Pflegeeinrichtung mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie bei Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform; ebenso stellt eine Darlehensgewährung der Gemeinde an ein Sondervermögen bei diesem haushaltsrechtlich eine Kreditaufnahme dar.

1.1.2 Zuschussdarlehen (meist Staatszuschussdarlehen) sind Kredite an die Gemeinden, auch wenn die Zins- und Tilgungsleistungen von Dritten übernommen oder die Darlehen zinslos gewährt werden.

1.1.3 Innere Darlehen (§ 87 Nr. 19 KommHV-Kameralistik, § 98 Nr. 35 KommHV-Doppik) fallen nicht unter den Begriff Kredit.

1.1.4 Der Übergang von Verbindlichkeiten auf eine Gemeinde bei Bestands- oder Gebietsänderungen oder bei Auflösung oder Erlöschen eines öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlusses mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 13 Abs. 2 GO, Art. 46 KommZG) ist keine Kreditaufnahme; er ist auch nicht nach Art. 72 GO genehmigungspflichtig.

1.2 Kredite für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung

[1]Kredite dürfen nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden (Art. 71 Abs. 1 GO). [2]Sie stellen Einnahmen im Vermögenshaushalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 87 Nr. 20, 21 und 35 KommHV-Kameralistik) und Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 und § 98 Nr. 38, 39 und 63 KommHV-Doppik) dar. [3]Wegen der Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf die Nrn. 2 und 3, wegen der Kredite zur Umschuldung auf Nr. 5 hingewiesen.

1.3 Zentrale Bewirtschaftung

Kredite werden zentral bewirtschaftet (Abschnitt 91 des kameralen Gliederungsplans für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände oder Produktgruppe 612 des doppischen kommunalen Produktrahmens Bayern).

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2.1 Deckungsrangfolge

[1]Kredite dürfen grundsätzlich erst nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten aufgenommen werden; eine Kreditaufnahme kommt aber auch dann infrage, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). [2]Die Unzweckmäßigkeit kann nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (Art. 61 GO) sowohl haushaltswirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich begründet sein.

2.2 Tatsächlicher Bedarf

Kredite dürfen nur in Höhe des im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendigen Bedarfs veranschlagt und nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden (vgl. auch Art. 64 Abs. 1 GO; § 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 10 Abs. 1 KommHV-Doppik).

2.3 Aufgabenerfüllung

[1]Die Aufnahme von Krediten muss zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sein (vgl. Art. 61 Abs. 1 GO). [2]Die Weiterleitung von Krediten für Zwecke außerhalb des gemeindlichen Aufgabenbereichs ist unzulässig. [3]Jede Kreditaufnahme muss nicht nur wegen der neuen Schuldendienstverpflichtungen, sondern auch wegen der Folgekosten der Investitionen sorgfältig geprüft und mit den in der Finanzplanung dargestellten finanziellen Möglichkeiten abgestimmt werden.

2.4 Erneuerungsbauvorhaben, bewegliche Sachen des Anlagevermögens

Aus finanzwirtschaftlichen Gründen sollte angestrebt werden,

- die Erneuerungsbauvorhaben an Straßen und
- den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens

im Allgemeinen nicht mit Kreditmitteln zu finanzieren.

2.5 Eigenverantwortung der Gemeinde

Bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, in der der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt wird (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO), muss sich der Gemeinderat vergewissern, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt werden kann (siehe die Nrn. 3.3 und 3.4)."

1.3 Die Nrn. 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„4. Grundsätzliches zum Kommunalkredit

4.1 Allgemeines

[1]Den Gemeinden obliegt es, die angebotenen Kreditbedingungen kritisch zu prüfen; eine rechtsaufsichtliche Mitwirkung – außer der Beratung – entfällt in der Regel (siehe die Nrn. 6.1 und 6.2). [2]Die folgenden Hinweise, die aus dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft (Art. 71 Abs. 2 GO) abgeleitet sind, sollen den Gemeinden als Richtlinien für ihre Kreditwirtschaft dienen. [3]Ihre Beachtung wird den Gemeinden, vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dringend nahegelegt.

4.2 Tragbarkeit, Marktgerechtigkeit

[1]Bei der Entscheidung über die Kreditaufnahme ist darauf zu achten, dass die Bedingungen tragbar und marktgerecht sind. [2]Es sind daher mehrere Kreditangebote einzuholen und miteinander auch im Hinblick auf die Haushaltslage der Gemeinde zu vergleichen, soweit nicht im staatlichen Auftrag geförderte Darlehen von Förderbanken (z. B. KfW, Labo, LfA) in Anspruch genommen werden. [3]Die Anbieter sollen veranlasst werden, auch den effektiven Jahreszins gemäß § 6 PAngV für ihr Angebot ausdrücklich anzugeben und, soweit notwendig, zu erläutern; denn nur anhand dessen lässt sich die wirtschaftliche Belastung vergleichen (siehe auch Nr. 4.4). [4]Beim Vergleich der Angebote ist allerdings nicht nur auf den Effektivzinssatz und die übrigen Kreditbedingungen, sondern auch auf sonstige finanzwirtschaftliche Belange mit abzustellen, wie sie zum Beispiel mit den Vorteilen verbunden sind, die sich aus einer langfristigen Geschäftsverbindung ergeben. [5]Diese Vorteile sollten gegebenenfalls konkret dargestellt sein. [6]Das Ergebnis dieses Vergleichs ist schriftlich festzuhalten und der Stelle in der Gemeinde, die über die Kreditaufnahme entscheidet, zur Kenntnis zu geben. [7]Die Gründe für die getroffene Entscheidung müssen aus den Verhandlungen ersichtlich sein.

4.3 Zinslast

[1]Bei Kreditaufnahmeentscheidungen ist neben dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen, dass trotz der entstehenden Zinsbelastungen die dauernde Leistungsfähigkeit bestehen bleibt und die künftigen Investitionsmöglichkeiten nicht unnötig eingeschränkt werden. [2]In Zeiten eines hohen Zinsniveaus kann es sich empfehlen, Kreditaufnahmen zurückzustellen.

4.4 Konditionenvergleich

[1]Die Höhe der wirtschaftlichen Gesamtbelastung ist nicht nach dem Nominalzinssatz, sondern nach dem effektiven Jahreszins zu beurteilen, in dem alle in einem Kreditangebot aufgeführten Faktoren wirksam werden, gleich ob sie laufende oder einmalige Leistungen betreffen und zu welchen Terminen diese Leistungen fällig werden, so zum Beispiel der Nominalzinssatz, die Kapitalbeschaffungskosten (wie Disagio, einmalige Verwaltungskosten, Vermittlungs- und sonstige Gebühren), die laufenden Verwaltungskosten, Regelungen über die Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen. [2]Auch die Dauer der Bindung der Konditionen und die Gesamtkosten der Kreditaufnahme sind mit zu berücksichtigen.

4.5 Laufzeiten

[1]Da die kommunalen Investitionen zum überwiegenden Teil langfristig sind, werden grundsätzlich langfristige Kreditlaufzeiten und Konditionenbindungen zu vereinbaren sein. [2]Allerdings wäre von Kreditlaufzeiten über die erwartete Lebensdauer der damit finanzierten Investition hinaus unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft dringend abzuraten. [3]Soweit ein Kredit vereinbart wird, der mit seinem Gesamtbetrag fällig wird (endfälliger Kredit), ist über die Kreditlaufzeit ausreichend Vorsorge für die Rückzahlung zum Laufzeitende zu treffen (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik, § 22 Abs. 1 KommHV-Doppik). [4]Der Gesamtdeckungsgrundsatz ermöglicht auch eine Mischung der Laufzeiten. [5]Aus Gründen der Haushaltssicherung bedarf es bei einer kurzfristigen, aber auch bei einer mittelfristigen Verschuldung einer besonders sorgfältigen Prüfung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den künftigen Haushaltsausgleich und den Verschuldungsspielraum.

4.6 Kredite in Fremdwährung

[1]Da die Gemeinde schon bei der Vergabe von Aufträgen für ihre Investitionen die Abrechnung in Euro verlangen kann, besteht keine Notwendigkeit, zu deren Finanzierung Kredite in Fremdwährung aufzunehmen. [2]Solche mit einem Wechselkursrisiko behafteten Kreditverpflichtungen sind mit dem Risikominimierungsgebot (Art. 61 Abs. 3 GO) unvereinbar und daher unzulässig. [3]Dies gilt erst recht auch für jede Form von Geldschulden, deren Betrag in Euro durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

4.7 Ordentliche Tilgung

[1]Die Vereinbarung über die ordentliche Tilgung von Krediten muss sich nach den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten der Gemeinde und der erwarteten Lebensdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstands richten (vgl. Nr. 4.5). [2]Wenn mehrere Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen sind, kann nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik oder § 18 Nr. 2 KommHV-Doppik) ein Kredit nicht mehr einer bestimmten Maßnahme zugerechnet werden; ein unmittelbares Verhältnis der Laufzeit des Kredits zur Lebensdauer des zu finanzierenden Objekts fehlt in diesen Fällen. [3]Gleichwohl sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, dass langfristig nutzbare Objekte auch langfristig, jedoch nicht über die erwartete Lebensdauer hinaus, finanziert werden, zumal für kostenrechnende Einrichtungen die Tilgung möglichst mindestens der Abschreibungshöhe entsprechen soll.

4.8 Kündigungsrechte, außerordentliche Tilgungen

[1]Von Vereinbarungen über ein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers ist abzuraten, da die Inanspruchnahme dieses Rechts zu ernsten finanziellen Schwierigkeiten führen kann. [2]Abgesehen von außerordentlichen Kündigungsrechten sollte der Kommunalkredit daher für den Kreditgeber grundsätzlich unkündbar sein. [3]Die Gemeinde sollte die Möglichkeit einer außerordentlichen Tilgung (§ 87 Nr. 32.2 KommHV-Kameralistik und § 98 Nr. 58 Buchst. b KommHV-Doppik) unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage immer wieder prüfen. [4]Für sie sollten Kredite daher soweit kündbar sein, als aufgrund der Haushalts- und Finanzlage eine vorzeitige völlige oder teilweise Rückzahlung voraussichtlich möglich und unter Berücksichtigung damit etwaig verbundener Zinsaufschläge wirtschaftlich sinnvoll ist. [5]Vor Ausübung solcher Kündigungsrechte sollten etwaig anfallende Vorfälligkeitsentschädigungen in die Überlegungen einbezogen werden.

4.9 Konditionenbindung

[1]Aus Gründen der Haushaltssicherheit empfiehlt es sich, in der Regel Kredite mit möglichst langfristig gebundenen Konditionen, insbesondere langfristig gebundenem Sollzinssatz (festverzinsliche Kredite), zu vereinbaren. [2]Häufig wird von Kreditgebern bei festverzinslichen Krediten der gebundene Sollzinssatz jedoch nicht über die gesamte Kreditlaufzeit, sondern nur über einen bestimmten Zeitraum angeboten. [3]Für die Zeit nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird in der Regel ein veränderlicher Zinssatz (variable Verzinsung) angeboten. [4]Im Allgemeinen wird die Gemeinde nach Ablauf der Zinsbindungsfrist mit dem Kreditgeber jedoch eine neue Zinsbindung vereinbaren oder den Kredit umschulden (vgl. Nr. 5), soweit nicht eine vorzeitige Tilgung aus freien Rücklagen bzw. Liquiditätsreserven möglich und zweckmäßig ist.

4.10 Variabel verzinsliche Kredite

[1]Es kann zweckmäßig sein, Investitionen ganz oder teilweise mittels variabel verzinslicher Kredite zu finanzieren; wegen des dieser Form des Kredits innewohnenden Zinsänderungsrisikos besteht jedoch keine Verpflichtung, variabel verzinsliche Kredite einzusetzen. [2]Beim variabel verzinslichen Kredit wird der zu zahlende Zinssatz nach Ablauf einer sehr kurzen Zinsbindungsfrist (zum Beispiel drei oder sechs Monate) automatisch entsprechend dem vereinbarten Referenzzinssatz angepasst. [3]Als Referenzzinssatz dient regelmäßig der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), welcher derzeit für acht verschiedene Laufzeiten zwischen einer Woche und zwölf Monaten ermittelt wird. [4]Gebräuchlich sind insbesondere der Drei- oder Sechs-Monats-EURIBOR. [5]Beim Einsatz variabel verzinslicher Kredite gilt es erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Kassenliquidität durch das innewohnende Zinsänderungsrisiko und die dadurch schwankende Liquiditätsbelastung nicht beeinträchtigt wird (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KommHV-Kameralistik) und die dauerhafte Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist (§ 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

4.11 Abtretung von Kreditforderungen

[1]Die Einräumung eines Rechts zugunsten des Kreditgebers, die Forderung an einen anderen abzutreten, sollte grundsätzlich und ungeachtet der im Falle von Schuldscheindarlehen geltenden besonderen Bestimmungen (§ 354a HGB) vermieden werden. [2]Hierfür spricht, dass sich der Übergang der Forderung auf einen Gläubiger, mit dem die Gemeinde keine Geschäftsbeziehungen pflegt, nachteilig für die Gemeinde auswirken kann. [3]Wird von diesem Grundsatz abgewichen, sollte vereinbart werden, dass eine Abtretung der Forderung nur einmal, nur mit Zustimmung der Gemeinde und nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass die Verwaltung der Forderung beim ursprünglichen Gläubiger verbleibt. [4]Denkbar ist eine Abtretung dann, wenn der Gläubiger die Forderung zu Refinanzierungszwecken an die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank oder zwecks Deckung Öffentlicher Pfandbriefe an eine Pfandbriefbank (vgl. § 1 PfandBG) abtreten möchte und die Zustimmung zur Abtretung für die Gemeinde jeweils wirtschaftlich vorteilhaft ist. [5]Mit Blick auf diese Möglichkeit kann es sich empfehlen, bei Einholung der Kreditangebote die Konditionen mit und ohne entsprechende Zustimmung zur Abtretung zu erfragen.

4.12 Sicherheiten

[1]Es entspricht dem Wesen des öffentlichen Kredits, dass er ohne Bestellung besonderer Sicherheiten (zum Beispiel Sicherungshypothek, Grundschuld, Verpfändung beweglicher Sachen) gewährt wird (Art. 71 Abs. 6 GO), weil die Sicherung für den Kreditgeber schon darin liegt, dass die Gemeinde mit ihrer vollen Finanzkraft haftet, die sich insbesondere auf eine geordnete Wirtschafts- und Haushaltsführung stützt. [2]Mit dem Grundsatz des Art. 71 Abs. 6 GO ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Gläubiger bei Abschluss eines Kreditvertrags fordert, dass die Gemeinde vor Bestellung besonderer Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger die vorherige Zustimmung des Kreditgebers einzuholen habe. [3]Besondere Sicherheiten können nur in Ausnahmefällen bestellt werden, nicht zuletzt deshalb, damit nicht einzelne Kreditgeber bevorzugt werden. [4]Eine verkehrsübliche dingliche Sicherung kann allenfalls bei Krediten in Betracht kommen, die als Wohnungsbaudarlehen gegeben werden; das gilt nicht, soweit Gebäude nicht nur zu Wohnzwecken, sondern zum Teil auch öffentlichen Zwecken dienen.

5. Umschuldung von Krediten

5.1 Allgemeines

[1]Die Umschuldung (§ 87 Nr. 35 KommHV-Kameralistik, § 98 Nr. 63 KommHV-Doppik) ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite. [2]Keine Umschuldung ist die Ablösung von kreditähnlichen Verpflichtungen durch Kredite und umgekehrt.

5.2 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausführungen in Nr. 4 gelten auch für die Kommunalkredite, die zur Umschuldung aufgenommen werden (vgl. Nr. 1.2).

5.3 Vorfälligkeitsentschädigungen

Etwaig anfallende Vorfälligkeitsentschädigungen dürfen nicht kapitalisiert und über Kredit finanziert werden.

5.4 Abbildung im Haushalt

In der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO) werden Umschuldungskredite nicht erfasst.

6. Einzelgenehmigungsverfahren

6.1 Allgemeines

[1]Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf nur in den Fällen des Art. 71 Abs. 4 und 5 GO einer Genehmigung. [2]Werden entsprechende Rechtsverordnungen erlassen, wird das Genehmigungsverfahren durch besondere Bekanntmachung geregelt.

6.2 Auskunft gegenüber Kreditinstituten

[1]Wenn eine Einzelgenehmigung nicht notwendig ist, braucht die Rechtsaufsichtsbehörde den Kreditinstituten nicht zu bescheinigen, dass eine Kreditaufnahme einer Gemeinde sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung hält. [2]Eine solche Erklärung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditinstituts allenfalls die Gemeinde abgeben, ohne dass das Kreditinstitut dadurch zusätzliche Sicherheit gewinnen könnte."

1.4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„**7. Zum Verfahren**

7.1 Beschlussfassung

[1]Die nach Art. 72 GO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 29, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO). [2]Nr. 4.2 Satz 1 gilt entsprechend. [3]Die Antragsunterlagen nach den Nrn. 7.4 und soweit einschlägig 9.1 müssen diesem bei Beschlussfassung vorliegen. [4]Die Ausführungen zur Eigenverantwortung der Gemeinde (Nr. 2.5) gelten entsprechend.

7.2 Aufgabenerfüllung

[1]Vor Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts hat die Gemeinde jeweils zu prüfen, ob die Erfüllung ihrer Aufgaben das Rechtsgeschäft erfordert. [2]Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben darauf zu achten.

7.3 Abbildung im Haushalt

[1]Das Rechtsgeschäft ist

- zum Rückzahlungsbetrag und zur nominellen Einstandspflicht in die (kamerale) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden oder in die (doppische) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO aufzunehmen sowie
- in Höhe der im Haushaltsjahr erwachsenden Verpflichtungen im Haushaltsplan zu veranschlagen.

[2]Eine Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO ist insoweit nicht erforderlich. [3]Bürgschaften und Gewähr- oder ähnliche Verträge können sich daneben auf die allgemeine Rücklage (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) oder die Rückstellungen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KommHV-Doppik) auswirken.

7.4 Antragsunterlagen

[1]Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen

- die vertragliche Vereinbarung,
- ein beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift über den Beschluss des Gemeinderats zum Abschluss des Rechtsgeschäfts,
- der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs, falls er nicht ohnedies bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt,
- Ausführungen darüber, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts gegeben sind.

[2]Bei einem Antrag auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, welches einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (Art. 72 Abs. 1 GO), ist ferner

- ein Plan über die Tilgung der daraus erwachsenden Verbindlichkeit (Tilgungsplan) sowie
- eine unter Berücksichtigung des Rechtsgeschäfts und des Tilgungsplans fortgeschriebene Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und eine

fortgeschriebene Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. Nr. 3.8) beizufügen.

[3]Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Bürgschaft sind zusätzlich die in Nr. 9.1 genannten Unterlagen erforderlich.

7.5 Genehmigung

[1]Die rechtsaufsichtliche Genehmigung hat das Rechtsgeschäft zweifelsfrei zu bezeichnen und die wesentlichen Vereinbarungen zu nennen. [2]Zweckmäßig ist ein ausdrücklicher Hinweis, dass eine Änderung der Vereinbarungen zum Nachteil der Gemeinde der Genehmigung bedarf."

1.5 Die Nrn. 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. Eigenbetriebe und ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführte Regiebetriebe

10.1 Allgemeines

[1]Für Eigenbetriebe gelten die Nrn. 1 bis 9 entsprechend (vgl. Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO). [2]Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht im Haushaltsplan der Gemeinde, sondern unmittelbar im Vermögensplan des Wirtschaftsplans veranschlagt (§ 15 Abs. 1 EBV). [3]Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird gesondert in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GO).

10.2 Abbildung im Haushalt

Bei der Kreditaufnahme eines Eigenbetriebs zur Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde sind die Voraussetzungen des Art. 71 Abs. 1 GO gegeben, wenn diese Mittel von der Gemeinde für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung verwendet werden.

10.3 Umwandlung von Eigenkapital in Darlehen

Die Umwandlung von Eigenkapital in ein Darlehen der Gemeinde ist beim Eigenbetrieb wegen der getrennten Vermögensverwaltung nach Art. 72 Abs. 1 GO zu behandeln.

10.4 Regiebetriebe, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden

Für Regiebetriebe, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden, gelten bei Anwendung die für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen, ansonsten die für Gemeinden geltenden Bestimmungen unmittelbar.

11. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen gilt Nr. 10.1 entsprechend (§§ 1, 2 und 4 WkKV; VV zu § 1 und VV Nr. 2 zu § 4 WkKV; §§ 1, 2 und 4 WkPV)."

1.6 Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Schlussbestimmungen

13. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Beschluss

Nr.:1142

Gegenstand:	Antrag der BFB-Fraktion: Rückführung des Bauhofes in städtische Verantwortung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 27.01.2020 beantragt die BFB-Fraktion die Rückführung des Bauhofes in städtische Verantwortung.
Die BFB-Fraktion bittet um Behandlung in der nächsten Sitzung.

Auf den Antrag der BFB-Fraktion vom 27.01.2020 darf verwiesen werden.

*Der Finanz- und Personalausschuss lehnt den Antrag der BFB-Fraktion mit 2 gegen 5 Stimmen ab und empfiehlt dem Stadtrat mit **4 gegen 3 Stimmen** den Beschlussvorschlag.*

Beschluss:

Die Stadtverwaltung soll ausloten, ob bzw. wie der Bauhof zum 31.12.2020 in die Stadt überführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 gegen 13 Stimmen.

Anlagen:

Antrag der BFB-Fraktion vom 27.01.2020

BÜRGER-FORUM BURGLENGENFELD

BÜRGER
FÜR
BÜRGER

FREIE WÄHLER
Der Stadtrat
Dr. Christina Bernet
Hans Glatzl
Max-Schulze Str.18a
93133 Burglengenfeld
Tel.: 09471/7770
Fax.: 09471/7740

Eingegangen am
27. Jan. 2020
Stadt Burglengenfeld

1.Bgm. Thomas Gesche
im Rathaus zur Tischvorlage
93133 Burglengenfeld
Vorab via E-mail

2020-01-27

Rückführung des Bauhofs in städtische Verantwortung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

hiermit stellt die BFB-Fraktion nachfolgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung in der nächsterreichbaren Sitzung des Stadtrates:

Wir beantragen die

Rückführung des Bauhofes in städtische Verantwortung

Begründung:

Die Aufgabenübertragung von Bauhofleistungen ohne konkrete Rechnungslegung, mit einem späteren pauschalem Ausgleich von Rechnungsdefiziten auf das Eigenkapital ist u.E. unzulässig- gerade vor dem Hintergrund, dass dem Stadtrat dazu kein Beteiligungsbericht vorliegt. Der Stadtrat ist insofern daran gehindert sein Weisungsrecht gegenüber den Verwaltungsräten auszuüben.
Die Ausstattungsgarantie der SWB gegenüber der Bulmare GmbH bedarf gem. Art. 92 Abs1. S.1 Nr.3 GO einer Befreiung durch die Rechtsaufsicht , die u.E. nicht vorliegt.
Es besteht darüber hinaus die konkrete Gefahr, dass die Tochterunternehmen sich im Rahmen einer dadurch verursachten Quersubventionierung mit der Mehrwertsteuerpflicht infizieren und dementsprechend rückwirkend mit erheblichen Umsatzsteuernachzahlungen konfrontiert werden.

Zur Abwendung weiterer Schäden ist deshalb rasches Handeln erforderlich.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Antrags an die SPD/Grüne- CSU-, BWG und FWL-Fraktion

BFB-Fraktion

Hans E.Glatzl
Fraktionssprecher

Beschluss

Nr.:1143

Gegenstand:	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Vergabe eines Straßennamens für die Ringstraße im Baugebiet „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Für die sog. NAC IV-Erweiterung im Baugebiet „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“, in dem zurzeit die großflächigen Erschließungsarbeiten für den neuen TOOM- Bau- und Gartenmarkt durchgeführt werden, muss für die geplante Ringstraße mit Anbindung an das bestehende Naabtalcenter gem. Art 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ein Straßenname vergeben werden. Mit der Benennung einer Straße gewährleistet die Stadt eine rasche und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet.

Es wird folgender Straßenname für die Ringstraße im Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße“ vorgeschlagen:

- Am Rodinger Berg -

*Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag **einstimmig** zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Ringstraße im Baugebiet „Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet“ als „Am Rodinger Berg“ zu bezeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

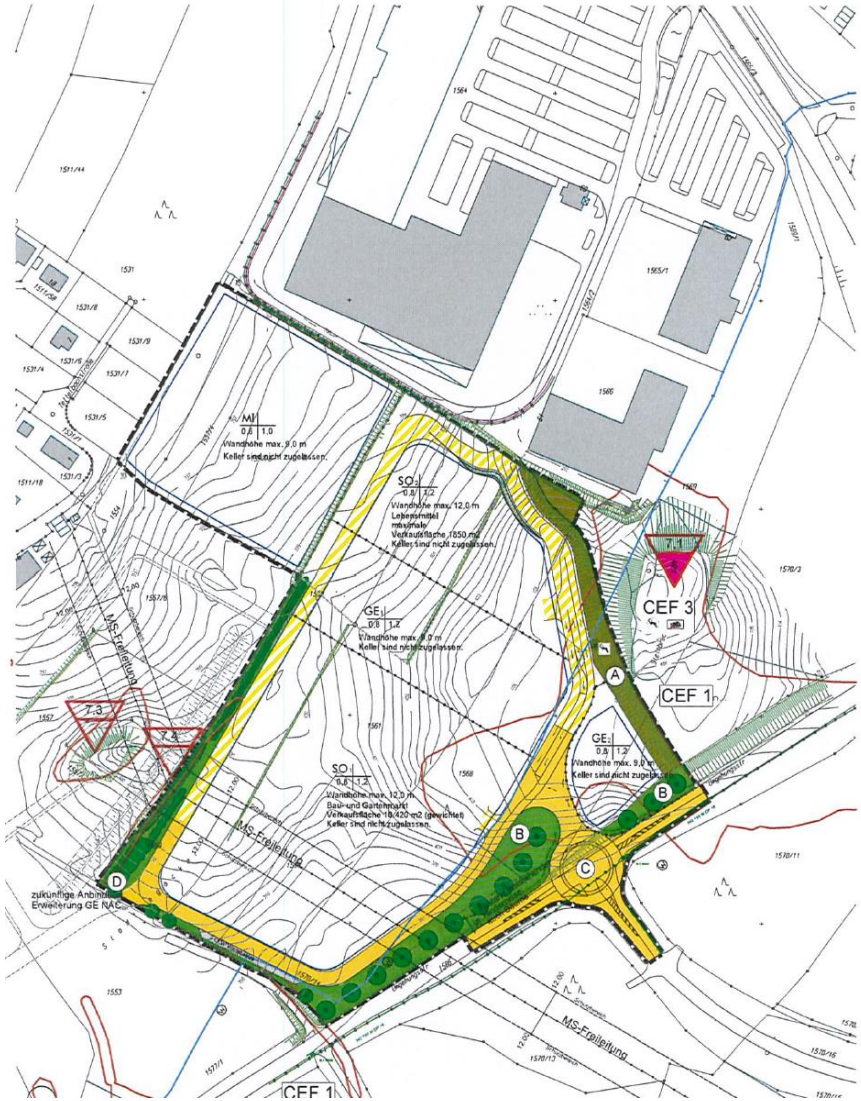

LEGENDE

Festsetzungen

1. Grenzen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung nach § 16 Abs. 5 BauNVO

2. Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO		
MI	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO		
SO	Sondergebiet gem. § 11 BauNVO		
SO	Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt Sortimentsliste (gewichtete Verkaufsflächen) - Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren - Farben, Lacke, Tapeten und textile Bodenbeläge - innenstadtrelevante Randsortimente Baumarkt	max.	5.370 m² 660 m² 640 m²
	- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen - Zooartikel, Tiere - innenstadtrelevante Randsortimente Gartenmarkt	max. max. max.	2.670 m² 700 m² 380 m²
	- Summe Verkaufsflächen	max.	10.420 m²

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl

GFZ = 1,2 Geschossflächenzahl

Stellplätze mit sickerfähigen Belägen bleiben bei der Ermittlung der GRZ unberücksichtigt.

4. Bauweise, Baugrenzen

Als Bauweise wird die abweichende Bauweise festgesetzt
Gebäudelängen > 50,0 m sind zulässig.

Baugrenze

5. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Erschließungsstraße öffentlich gewidmet)

6. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Wasserschutzgebiet Zone III A

7. Grünordnung

Erhalt von Sträuchern

A — trockenheitsverträgliche Bepflanzung / Waldmantel an neuer Böschung
am Saum Ansaat einer kräuterreichen Grasmischung aus regionalem Saatgut
kein Oberbodenauftrag
reptilienfreundliche Gestaltung und Pflege der Fläche

B — öffentliche Grünfläche mit Pflanzung von Straßenbäumen
Ansaat einer trockenheitsverträglichen Saumgesellschaft
kein Oberbodenauftrag

Pflanzgebot: Baum 1, Wuchsordnung

C — öffentliche Grünfläche
Bepflanzung der Grüninsel
mit trockenheitsverträglichen Gehölzen und Stauden

D — öffentliche Grünfläche mit Pflanzung von 1- bis 3-reihigen Hecken
Ansaat einer kräuterreichen Grasmischung am Saum

CEF — Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren

CEF 3 — Schaffung von Ausweichhabitaten für Reptilien vor der Bauphase:
Schaffung und Optimierung von Habitatelementen für Zauneidechse und Schlingnatter
- Anlage von Totholzhaufen, Steinmauern, Stein- und Sandhaufen, besonnte Felsen
- Einbringen liegender Baumstämme, Schaffung offener Bodenstellen und Sandhauden
- Detailplanung für die Fläche erforderlich

Nachrichtliche Übernahme

Biotop nach Biotopkartierung Bayern; TK - Blatt 6838 Regenstauf

7 — Nummer des kartierten Biotops

7-3 — Nummer des kartierten Biotops
zusätzlich geschützt nach Artikel 23 BayNatSchG
i.V.m § 30 BNatSchG (hier: Trockenstandort)

Hinweise

bestehendes Gebäude mit Hausnummer

bestehende Grundstücksgrenze

1561 — Flurstücksnummer

Böschung

Richtungspfeile

oberirdische Freileitung
(mit Sicherheitsbereich)

unterirdische Trassenführung Telekom

unterirdische Trassenführung Gas

Nutzungsschablone

Baugebiet
Baunutzungsnummer
Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl
maximale Wandhöhe

Verfahrensablauf

1. Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird verzichtet.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
5. Die Stadt/Gemeinde ..... hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

..... den .....
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

6. Ausgefertigt

..... den .....
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

7. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

..... den .....
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

BEBAUUNGSPLAN

mit integrierter Grünordnung

1. Qualifizierte Änderung

Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet
an der Umgehungsstraße

M 1:1000

Stadt Burglengenfeld

aufgestellt
in der Fassung vom 13.09.2018

Burglengenfeld

LICHT GRÜN LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN

PREIHSL SCHWAN

A. Bohle

Beschluss

Nr.:1144

Gegenstand:	Verkehrsführung für die Pfarrer-Bock-Straße in 93133 Burglengenfeld

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Erschließung für das Baugebiet Hussitenweg Bauabschnitt I erfolgte über den Parkplatz des Wohlfühlbades Bulmare. Mit dem Baugebiet Hussitenweg Bauabschnitt II und III wurde dieses Gebiet auch an die Dr.-Kurt-Schumacher-Str. und weitergehend an die Umgehungsstraße angeschlossen.

Von 24 Anwohnern der Baugebiete Hussitenweg I und II haben wir eine Unterschriftenliste erhalten, welche eine Beruhigung der Verkehrssituation durch Schließung der Verbindung zwischen dem Wohlfühlbad Bulmare und der Pfarrer-Bock-Str. ab der Kuppe oben am Berg beantragten. Dies soll zu einer besseren Wohnqualität, Sicherheit für Fußgänger und Kinder sowie einer Beruhigung des Autoverkehrs im gesamten Wohngebiet führen.

Die Pfarrer-Bock-Str. wird als Querverbindung von der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. zur Max-Tretter-Str. und somit als zentraler Schul- und Einkaufsweg genutzt. Durch eine Einschränkung in Form einer Einbahnstraße, in welche Richtung auch immer, kann der Verkehr gelenkt werden und würde sich so auch auf andere Straßen verteilen.
Bei einer Schließung der Durchfahrt an sich als Ganzes mit Poller oder einer anderen Barriere, wie von den Anwohnern beantragt, würde eine komplette Verkehrsverschiebung stattfinden. Eine Schließung der Durchfahrt hätte wiederrum den Vorteil, dass der Parkplatz des Bulmare dann auch nur noch ein Parkplatz und kein Parkplatz mit Durchgangstraße wäre, was dann auch eine bessere Sicherheit für die Besucher des Wohlfühlbades Bulmare sowie der Schüler, die zur und von der Schule heimgehen, bedeuten würde.

Hierzu schlägt die Verwaltung mehrere Varianten vor:

I. Eine Schließung der Durchfahrt an sich als Ganzes mit Poller oder einer anderen Barriere sowie einer Sackgassenbeschilderung. Von der Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs wird aber hier ausdrücklich abgeraten, weil eine überwiegende Aufenthaltsfunktion schlicht nicht gegeben wäre.

II. Eine Einbahnstraßenregelung für den Verkehr nur Richtung Bulmare.

III. Eine Einbahnstraßenregelung für den Verkehr nur Richtung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße.

IV. Keine Änderung der aktuellen Verkehrsregelung.

*Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmte der **Variante I** als weitestgehenden Antrag mit **4 gegen 3 Stimmen** zu.*

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine Schließung der Durchfahrt an sich als Ganzes mit Poller sowie einer Sackgassenbeschilderung für drei Monate zur Probe und diese ggf. zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 13 gegen 8 Stimmen.

Beschluss

Nr.:1145

Gegenstand:	Verkehrsverbesserungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen Oliver Ehrenreich

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 18 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Verkehrsunternehmen Oliver Ehrenreich, Karl-Weiss-Str. 9, 93133 Burglengenfeld betreibt zusammen mit der Regionalbus Ostbayern GmbH, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg (RBO) die Linie 6050, welche den Bereich Pistlwies, Kirchenbuch, Witzlarn, Pilsheim, Höchensee und Pottenstetten an die Kernstadt anbindet.

Diese Linie wird großenteils für den Schulbusverkehr genutzt.

Ende 2015 wurde ein Verkehrsverbesserungsvertrag zwischen den oben genannten Verkehrsunternehmen und der Stadt Burglengenfeld geschlossen. Das Beförderungsangebot wurde daraufhin vereinbarungsgemäß ausgebaut, da ab 01.01.2016 weitere Verbindungen auch am Samstag und während der Ferien angeboten wurden.

Auf den Beschluss des Stadtrats Nr. 335 vom 25.11.2015 darf verwiesen werden.

Entsprechend dieser Vereinbarung entrichtet die Stadt an das Verkehrsunternehmen Ehrenreich eine Ausgleichszahlung in Höhe von

- 174,36 € je Schultag und
- 74,79 € je Fahrtag, der auf schulfreie Zeiten entfällt.

Für diese Ausgleichszahlungen fällt jährlich ein Betrag von ca. 42.100 € an.

Da dieser Verkehrsverbesserungsvertrag bis 30.11.2019 befristet war, schlägt die Fa. Ehrenreich nunmehr eine Verlängerung der Abmachung bis zum Ablauf der Linienkonzession zum 31.08.2021 vor. Die RBO hat dieser Verlängerung zugestimmt.

Diese Vertragsverlängerung soll durch eine Nachtragsvereinbarung zu § 10 des Vertrages erfolgen. Die übrigen Bestimmungen des Verkehrsverbesserungsvertrags bleiben unverändert.

Stadtrat Hans Glatzl möchte wissen, um wie viele Fahrtage im Jahr es sich handelt.
Geschäftsleiter Thomas Wittmann gibt an, dass es sich um etwa 80 Fahrtage im Jahr handelt.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmte dem Beschlussvorschlag ***einstimmig*** *zu.*

Beschluss:

Der Finanz-und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den nachfolgend aufgeführten Nachtrag Nr 1 zum Verkehrsverbesserungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen RBO, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg und Oliver Ehrenreich, Karl-Weiß-Str. 9, 93133 Burglengenfeld sowie der Stadt Burglengenfeld zu genehmigen:

§ 10 der Vereinbarung vom 01.01.2016 erhält ab 01.12.2019 folgende Fassung:

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, sie gilt längstens bis zum Ablauf der Liniengenehmigung (31.08.2021).
Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.07. jeden Jahres gekündigt werden.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können beide Parteien diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlagen:
Nachtrag Nr. 1 zum Verbesserungsvertrag vom 01.01.2016

Beschluss

Nr.:1146

Gegenstand:	Oberpfälzer Volkskundemuseum - Ausschreibung der Leitungsstelle

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Frau Dr. Margit Berwing-Wittl wird zum 01.07.2020 aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
Somit stellt sich die Frage der Nachfolge in der Funktion einer wissenschaftlichen Leitung des Oberpfälzer Volkskundemuseums und in welchem Umfang die Leitungsstelle neu vergeben werden soll.
Der als Anlage beigefügte Entwurf für eine Stellenausschreibung geht davon aus, dass das bisherige Museumskonzept ohne wesentliche Änderung weitergeführt werden soll.
Frau Dr. Berwings Arbeitsverhältnis bestand im Umfang von 30 Wochenstunden, eine ins Gewicht fallende Reduzierung der Arbeitszeit oder bei der Qualifikation für die neue Leitungsstelle muss zwangsläufig zu einer erheblichen Verringerung in der wissenschaftlichen Betreuung und bei den Öffnungszeiten im Museum führen.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, bis zum 30.04.2020 Verhandlungen mit dem Bezirk Oberpfalz über die Übertragung der Trägerschaft am Oberpfälzer Volkskundemuseum auf den Bezirk Oberpfalz oder über die Gewährung eines jährlichen Zuschusses, aufzunehmen. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, ist die Stelle für die Leitung des Oberpfälzer Volkskundemuseums entsprechend der beiliegenden Anlage auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Mit 15 gegen 6 Stimmen.

Anlagen:

Entwurf Stellenausschreibung Museumsleitung

Stellausschreibung Museumsleitung

ENTWURF

Die Stadt Burglengenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Leiter/in (m, w, d) für das Oberpfälzer Volkskundemuseum.

Für eine Übergangszeit soll das Museum gemeinsam mit der derzeitigen Leiterin betreut werden.

Das Oberpfälzer Volkskundemuseum gibt einen breiten Überblick über alle Aspekte des täglichen Lebens in der Oberpfalz (rd. 35 Dauerausstellungsabteilungen).

Der Schwerpunkt der Exponate liegt in der materiellen Kultur des 18. bis 20. Jahrhunderts und deckt einen weiten thematischen Bogen ab von den Wohnverhältnissen über die Arbeit in Landwirtschaft, Handwerk und Industrie, Vereinswesen, kirchliche Verhältnisse und Freizeit bis hin zu Stadtgeschichte und regionaler Kunst. Etwa die Hälfte der Dauerausstellungsabteilungen ist in den letzten Jahren neu gestaltet worden, dies soll entsprechend zusammen mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen, Innenarchitekten, Graphikern, Mediengestaltern usw. nach und nach fortgesetzt werden.

Das Oberpfälzer Volkskundemuseum in der Trägerschaft der Stadt Burglengenfeld ist als regionales Schwerpunktmuseum eine zentrale Kultureinrichtung und führt eigenständige Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen und Fortbildungen durch. Als Bildungseinrichtung vermittelt es zielgruppenorientiert (Kinder, Senioren, Familien, Inklusion von Neubürgern, Behinderten usw.) das Alltagsleben v.a. der vorindustriellen Zeit in der Oberpfalz.

Neben der Dauerausstellung werden jährlich zwei bis vier Sonderausstellungen aus eigenen und fremden Beständen im Museum und anderswo veranstaltet, deren Thematik ein breites kulturelles Feld abdecken. Zusätzlich wird einheimischen Künstler/innen im Museum Gelegenheit gegeben, ihre Werke einer interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Ebenso sind private Sammler willkommen, die ihre „Schätze“ einem breiten Publikum zu zeigen möchten.

Als Bildungseinrichtung, Freizeit- und Informationszentrum ist das Museum fest in das Kulturleben der Stadt Burglengenfeld und der Oberpfalz eingebunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 (oder 30) Stunden (inkl. Abend- und Wochenendveranstaltungen und -führungen).

Die Aufgabenschwerpunkte sind im Wesentlichen:

- Leitung der Einrichtung einschließlich Verantwortung für Organisation, Personal und Finanzen sowie konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Museums
- Zeitgemäße und zielgruppenorientierte Bestandskonzeption und –pflege
- alle mit der Aufnahme und dem Erwerb von neuen Objekten zur Ergänzung der eigenen Bestände zusammenhängenden Aufgaben (Ausstellungen, Depots, digitale Inventarisierung mit „VINO“)
- Ausarbeitung jährlicher Veranstaltungs- und Bildungsprogramme
- enge Kooperation mit benachbarten Museen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Archiven, regionaler und staatlicher Heimat- und Denkmalpflege usw.

Vorausgesetzt werden:

- ein Studium der Volkskunde, Kunstgeschichte, Europäischen Ethnologie, Kulturanthropologie oder vergleichbare Kenntnisse
- Kenntnisse der museumsrelevanten Rechtsgrundlagen, wie Urheberrecht, Datenschutz usw.
- praktische Kenntnisse (Sachkultur, Museumspädagogik, Veranstaltungsmanagement usw.)
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Medien und Informationstechnologien und Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Museumslandschaft
- Teamfähigkeit sowie persönliche, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen …..

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Anfragen nach §31 Geschäftsordnung:

Stadtrat Sebastian Bösl fragte zum wiederholten Male nach, wann nun das im Juli 2019 erstmalig angekündigte Klima- und Artenschutzsymposium stattfinden werde. Bürgermeister Thomas Gesche gab an, dass der endgültige Termin in den ersten zwei Aprilwochen sei. Die Ladung hierzu würde erfolgen, dies könne so zur Kenntnis genommen werden.

Weiterhin erkundigte sich Stadtrat Sebastian Bösl nach dem im Stadtrat bereits versprochenen Zeitplan in Sachen TV und wie es hier weitergehen würde. Hierzu erklärte Bürgermeister Thomas Gesche, dass sich der Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung am 26.03.2020 damit befassen werde, wie ein möglicher Wettbewerb zu führen und ob er noch so gewünscht sei.

Der nächste Dauerbrenner sei der Toom-Baumarkt, der demnächst umziehen werde und hier ein Leerstand drohe. Auf die Frage zur Nachfolgenutzung bzw. ob es eine Nachfolgeregelung gebe, erklärte Bürgermeister Thomas Gesche, dass er sich absolut sicher sei, dass es eine Nachfolgeregelung geben und diese seiner Meinung nach nahtlos erfolgen werde. Grundsätzlich möchte er sagen, dass der Umzug noch nicht anstünde, da weder das neue Gebäude stehe noch der erste Stein gesetzt sei. Nach dem der Toom umgezogen sei – und das sei die Einschätzung der Verwaltung und ganz speziell seine Einschätzung – wären viele Anfragen aus vielen Bereichen vorhanden, die die Stadt an den Eigentümer weiterreiche und es nahtlos zu einer Nachfolge kommen würde.

Der nächste, weitere neuralgische Punkt in Burglengenfeld sei das Weiß-Gelände. Stadtrat Sebastian Bösl wollte wissen, wie es hier nun weiter gehe. Bürgermeister Thomas Gesche ab an, dass von Seiten der Stadt nun mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen werde, exakte Bebauungswünsche des jetzigen Eigentümers lägen noch nicht vor. Der normale Weg wäre, dass der Erwerber nun auf die Stadt zukäme und erkläre, was er hier projektieren wolle und der Stadtrat hier dann die Planungshoheit habe, ob es so gewünscht wäre. Aus 2012 gebe es verschiedene Wünsche des Stadtrats, dass z.B. der Weg von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße zum Netto hin bestehen bliebe. Nachdem es anderweitig noch nicht erfolgt sei, werde die Stadt nun den Kontakt mit dem neuen Eigentümer aufnehmen.
Die Nachfrage des Stadtrats Sebastian Bösl, warum dies bisher noch nicht erfolgt sei und dass hier nichts geschehe, verneinte Bürgermeister Thomas Gesche und verwies darauf, dass es zwischen Erwerber und Stadtbaumeister Franz Haneder Gespräche gegeben habe, aber kein konkreter Bebauungsplanwunsch vorläge.
Stadtbaumeister Franz Haneder gab an, dass er den Käufer angerufen und mit ihm darüber gesprochen habe. Ursprünglich habe dieser reines Wohnen angedacht, mittlerweile jedoch verfolge dieser ein „wohnähnliches“ Konzept mit Dienstleistungsmischung. Der Käufer wäre hier in einer momentanen „Findungsphase“. Mehr sei hierzu nicht zu sagen.
Stadtbaumeister Franz Haneder merkte noch an, dass vergangene Woche ein neuer Interessent für´s NAC aufgetreten wäre, mit dem er ein längeres Gespräch bzgl. einer möglichen Nutzung des alten Gebäudes hatte, da die Stadt hinsichtlich ISEK natürlich bestimmte Vorstellungen habe. Diese Woche fand ein Besichtigungstermin statt. Der Interessent bekam die Zusicherung, dass er von Seiten der Stadt die vollste Unterstützung habe, was bisher auch jedem anderen Interessenten zugesichert worden sei.

Bürgermeister Thomas Gesche ergänzte, dass es ein normaler Prozess am Markt sei, dass es immer wieder für das eine oder andere Interessenten gebe. Der jetzige Eigentümer habe keinen dringenden Bedarf bei uns angemeldet, das Objekt jetzt abzustoßen.

Stadtrat Hans Glatzl erklärte, dass er aufgrund der Länge der Sitzung seine Anfragen zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2017 zu Protokoll geben werde und die Fragen in der nächsten Stadtratssitzung abzuhandeln wären, da der Antrag dann auf der Tagesordnung stünde.
Anmerkung:
Der Antrag liegt diesem Protokoll bei, Bürgermeister Thomas Gesche hat eine Ausfertigung des Schreibens erhalten.

Trotzdem hatte Stadtrat Hans Glatzl eine kleine Anfrage und erkundigte sich nach dem Klimadinner, welches zum zweiten Mal stattfinden würde und zwar diesesmal im Gemeindehaus Pottenstetten. Er erkundigte sich, ob es hierzu einen Antrag gebe, ob dies zu beantragen sei und ob hier Kosten, wie z.B. Miete anfallen würden.
Bürgermeister Thomas Gesche erklärte, dass er auch davon gelesen habe. Das Klimadinner sei eine Veranstaltung einer Burglengenfelder Partei, die in einem gemeindlichen Objekt stattfinde. Hierzu gab es keine offizielle Anfrage bei der Stadt Burglengenfeld, weder bei einem Amtsleiter noch bei ihm. Dies habe ihn etwas irritiert. Die Zusage gab es wohl von einem Stadtrat, der das Objekt verwalte. Deswegen werde er dies auch einmalig so laufen lassen, damit es hier zu keinen Irritationen im Wahlkampf käme, er werde aber schriftlich an alle Fraktionen formulieren, dass städtische Liegenschaften grundsätzlich nicht wahltechnisch genutzt werden dürften. Es sei nicht gewollt, dass irgendwann die Partei A, B oder C in der Mensa, im Rathaus oder im Innenhof stünde. Das solle nicht der Fall sein. Diese Veranstaltung könne nun so laufen und dass werde eine klare Kommunikationslinie für städtische Gebäude an alle Parteien ausgegeben.
Auf die Nachfrage des Stadtrats Hans Glatzl, wie denn dieser Stadtrat hieße, verwies Bürgermeister Thomas Gesche auf das Vorzimmer, welches den Kontakt dann gerne an ihn weiterleiten würde.

Stadtrat Albin Schreiner fragte nochmals nach dem TV-Ideenwettbewerb. Auf Anfrage von Kollege Bösl hieß es, dass es in der nächsten Sitzung hierzu Informationen gebe, er jedoch bereits in der letzten Sitzung auf die gleiche Anfrage ebenfalls diese Aussage erhalten habe. Die Frage, warum hier in den vergangenen Monaten nichts passiert sei, bliebe jedoch trotzdem.
Bürgermeister Thomas Gesche gab hierzu die Auskunft, dass das Jahresgespräch mit der Regierung im Januar abgewartet wurde. Dies wäre gleichzeitig der „Kick-off-Termin“ zur Wettbewerbsfindung gewesen und gleichzeitig hätte es eine Veranstaltung von Seiten des TV gegeben, von der er davon ausgehe, dass es möglich wäre, dass sich die grundsätzliche Haltung zum Wettbewerb mancher Stadträte eventuell geändert habe und man das Kick-off Gespräch bei der Regierung abgewartet habe und da wäre nun gefragt, welche Ausschreibungsart der Stadtrat für den Wettbewerb wolle. Diese beiden Fragen würde man in der nächsten regulären Stadtratssitzung dem Stadtrat stellen, nämlich „wie der Wettbewerb gestaltet werden solle, nach Rücksprache mit der Regierung“ und zweitens „ob es in der bisherigen Form noch gewünscht wäre, wie es letztmalig beschlossen wurde“.
Stadtrat Albin Schreiner konterte, dass mit anderen Worten die gefassten Beschlüsse des Stadtrates liegen blieben und nicht vollzogen wurden auf die pure Möglichkeit hin, dass einzelne Stadträte anders darüber denken könnten. Dies verneinte Bürgermeister Thomas Gesche und erklärte, dass hier der erste Bestandteil dessen, was er gesagt habe, wichtig wäre, dass der Kick-off-Termin abgewartet wurde. Wichtig aus dem Termin

sei die Erkenntnis, wie der Stadtrat den Wettbewerb gestalten wolle und dies werde den Stadtrat in der nächsten Sitzung tangieren.

Weiterhin erklärte Stadtrat Albin Schreiner, dass der Prüfbericht des BKPV, der vor wenigen Tagen den Stadträten zugestellt wurde, Aufschluss darüber gebe, dass die Abschlussbesprechung im Januar 2019 stattfand und der Endbericht bereits im Juli 2019 vorgelegen habe. Stadtrat Albin Schreiner fragte nach, warum die Stadträte den Bericht jetzt erst erhalten hätten. Bürgermeister Thomas Gesche erklärte hierzu, dass aufgrund des sehr umfangreichen Materials zuerst mit den Stadtwerken und der Bulmare stadtintern und amtsleiterintern zu den einzelnen Punkten die Stellungnahme zu überlegen war, gerade was den IT-Bereich und Computer betreffe. Dies könne der Bürgermeister nicht ad hoc beantworten, sondern dies wären Fragen, die aus den Ämtern zu klären seien. Das habe man getan und im nächsten Monat würde man ihn behandeln, übrigens noch nie so transparent wie in der jetzigen Form. In den vergangenen Jahren wurde der Bericht im Rathaussaal abgeschrieben. Er habe selbstverständlich den Bericht jedem Stadtrat zukommen lassen.
Daraufhin erwiderte Stadtrat Albin Schreiner, dass er nicht nach dem berühmten Stichwort „Transparenz-Offensive“, die im Sande verlaufen sei, gefragt habe, sondern nur wissen wolle, warum der Bericht monatelang nicht weitergegeben wurde.

Die nächste Frage des Stadtrates Albin Schreiner befasste sich mit dem Gebäude der Hansa und ob hier Informationen vorlägen, was sich hier entwickeln würde.
Dazu erklärte Bürgermeister Thomas Gesche, dass es verschiedene Anfragen gebe, die er im nicht öffentlichen Teil näher präzisieren würde. Öffentlich könne er sagen, dass es verschiedene Anfragen gebe, jedoch eine vertraglich abgeschlossene Nachfolgesituation sei noch nicht situiert.
Stadtbaumeister Franz Haneder informierte, dass mit dem Landratsamt Schwandorf eine Begehung des Gebäudes stattgefunden habe, an der er teilgenommen habe. Das Gebäude sei insgesamt komplett ausgeräumt, die Lüftungsanlagen auf dem Dach abgebaut und aufgrund einer möglichen Bodenbelastung wurde von Seiten der Behörde beim Landratsamt festgelegt, dass noch Bohrungen anzustellen seien. Der genaue Zeitpunkt sei jedoch nicht bekannt. Dies wäre der nächste Schritt um Aufschluss zu haben, ob eine Bodenverunreinigung vorläge.

Weiterhin wurde Stadtrat Albin Schreiner darauf angesprochen, dass im Internet eine 4.500 m² große Fläche am südlichen Stadtrand angeboten werde, auf der ein Einkaufszentrum 2.0 entstehen solle. Er fragte an, ob man zu diesem Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum Näheres wisse und was es damit auf sich habe. Stadtrat Schreiner verlas dazu den im Internet angegebenen Text der Maklerin, der darauf hinwies, dass im neuen ständig wachsenden Gebiet „Hussitenweg“ eine Erweiterung des Gewerbeparks stattfinden würde. In zentraler Lage würden auf ca. 4.500 m² Grundstücksfläche zwei Gebäude mit Gewerbeflächen für Büro, Praxis, Dienstleistungen und Gastronomie mit moderner Ausstattung und Aufzug in E+I bzw. E+II Bauweise entstehen. Stadtrat Albin Schreiner fragte an, warum er davon nichts wisse.
Stadtbaumeister Franz Haneder erwiderte, dass es aufgrund dieser konkreten Angaben nur um eine Fläche gehen könne, die hinter dem Rewe läge, jedoch keine 4.500 m² groß sei. Hier würde momentan aktiv ähnliches entwickeln. Man sei in engem Kontakt, da es auch hier um Interessenslagen der Stadt, z.B. ISEK, ginge. Mehr könne die Verwaltung dazu derzeit nicht sagen. Eine andere Fläche gebe es von der Stadtbau bei der Feuerwehr, die zwar von der Größe hinkäme, jedoch nicht im südlichen Bereich läge. Die Nachfrage, ob die Stadtbau kürzlich hier Flächen verkauft habe, wurde verneint. Es wäre hier kein Einkaufszentrum geplant und es gebe auch noch keinen Verkauf.

Zuletzt erklärte Stadtrat Albin Schreiner, dass er bei einer Veranstaltung am Vortag bei der Sitzung in Dietldorf darauf angesprochen wurde, dass die Weihnachtspräsente bis dato nicht ausgefahren seien. Er fragte an, ob diese noch kommen würden.
Bürgermeister Thomas Gesche sagte, dass es mengenmäßig Probleme gegeben habe, so dass manche Bürger statt des Weihnachtspräsents einen Wifo-Gutschein erhalten hätten. Dies solle in der laufenden Woche abgeschlossen sein. Der Wifo-Gutschein habe den gleichen Wert und wurde postalisch zugestellt.

Information des Bürgermeisters:

Während der Anfragen informierte Bürgermeister Thomas Gesche, dass die Stadtratssitzung vom 25.03.2020 aufgrund der vorangehenden Aussteuer-Stiftung auf den 26.03.2020 verschoben werde und die Stadträte sich dies bereits vormerken sollten. Die Termine werden noch verschickt.

Bürgermeister Thomas Gesche informierte über das Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm. Vor kurzem wurde hier schon darüber informiert, dass die Eruierung bzw. Abklärung laufe, wo es denn schwarze oder weiße Flecken gebe, wo praktisch kein Mobilfunk vertreten sei. Im Umland, gerade im Bereich Lanzenried wurde abgeklärt, ob es Mobilfunkanbieter gebe, die dieses Gebiet erschließen, bzw. ausbauen würden. Die Markterkundung habe ergeben, dass keine Mobilfunkfirma dazu bereit sei, deshalb werde bis zum 25.3. der nächste Förderschritt im Verfahren gegangen. Von der Regierung der Oberpfalz habe man den entsprechenden Bescheid, bzw. die Förderung erhalten, damit die Stadt diese weißen oder schwarzen Flecken im Mobilfunknetz schließen könne. Hier könnten sich die entsprechenden Mobilfunkteilnehmer bewerben und die Stadt mit der Förderung diese weiße Lücke schließen. Dies werde den Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen wieder tangieren.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Susanne Straubinger
Schriftführer/in